BEITRÄGE

ZUM

ASYLRECHT VON OZEANIEN.

VON

DR. ALBERT HELLWIG,
BERLIN.

Sonderabdruck aus „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft"
XIX. Band.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1906.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

MEINEM HOCHVEREHRTEN LEHRER

HERRN GEH. JUSTIZRAT

PROFESSOR DR. JOSEF KOHLER

IN DANKBARKEIT EHRERBIETIGST

GEWIDMET.

Jahre sind verflossen, seit der erste Band meines Asylrechts, mein Erstlingswerk, als erstes Heft der von Professor Kohler herausgegebenen „Berliner juristischen Beiträge“ erschien. Schon damals konnte ich das Erscheinen weiterer Forschungen über die Universalgeschichte des Asylrechts in bestimmte Aussicht stellen. Allerdings dachte ich damals nicht, daß es so lange dauern würde, bis ich den nächsten Band veröffentlichen könnte.

Es freut mich, daß ich an dieser Stelle für die im allgemeinen sehr wohlwollende Kritik des ersten Bandes danken kann. Insbesondere möchte ich Herrn Prof. Dr. Steinmetz [1]), Oberlandesgerichtsrat Wilntzky [2]), Prof. Dr. Oetker [3]), Dr. Mazzarella [4]) Prof. Dr. Hafter [5]), Dr. Max Schmidt [6]), Prof. v. Salis [7]) und Prof. Dr. Dürkheim [8]) meinen Dank aussprechen [9]). Die letztgenannte Rezension ist zwar im all-

---

[1]) „Globus“, Bd. 84 Nr. 18 S. 292.

[2]) „Juristisches Literaturblatt“, Bd. XV, 1803, Nr. 150 S. 239 f.

[3]) „Der Gerichtssaal“, Bd. LXIV, 1904, S. 475 ff.

[4]) „Rivista Italiana di Sociologia“, IX, 1905.

[5]) „Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht“; Jhg. 17 p. 94 ff.

[6]) „Zeitschrift für Ethnologie“, 1904, p. 323 f.

[7]) „Zentralblatt für Rechtswissenschaft“, Bd. XXXIII, 1903, p. 66 ff.

[8]) „L'année sociologique“, 1904.

[9]) Die Rezension von Prof. J. van Gennep in der „Revue de l'histoire des religions“, 1904, p. 80 ff. ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen.

gemeinen durchaus nicht anerkennend, aber teils enthält sie berechtigte Aussetzungen, teils beruht sie auf einem Mißverständnis und teils geht sie zurück auf die methodologischen Verschiedenheiten der juristischen Ethnologen der Postschen Schule und der Soziologenschule Dürkheims. Hierauf kann ich hier nicht näher eingehen.

Auf einem Mißverständnisse beruht es, wenn Dürkheim und andere, dem von Kohler in seiner Vorrede gegebenen Beispiele folgend, behaupten, ich erkenne den Begriff eines „zeitlichen Asyls“ nicht an und habe die unter ihn fallenden Tatsachen ausgeschieden. Dies ist aber durchaus unzutreffend. Zwar war ich und bin ich noch der Ueberzeugung, daß die Unterscheidung in zeitliches, örtliches und persönliches Asylrecht keine das Wesen der Sache berührende Einteilung ist, da alle drei Arten im Grunde auf das persönliche Asylrecht zurückgeführt werden müssen, aber dennoch kann man diese Terminologie weitergebrauchen, wie ich S. 5 klar ausgesprochen habe und S. 4 habe ich ebenso unzweideutig gesagt, daß sich gegen die Ausdehnung des Asylrechtsbegriffs auf die von Kohler unter dem Begriff des zeitlichen Asyls zusammengefaßten Tatsachen nichts Prinzipielles einwenden lasse. Wenn Kohler trotzdem glaubte, ich erkenne den von ihm geschaffenen Begriff nicht an, so erklärt sich dieser Irrtum daraus, daß ich allerdings zu Beginn meiner Asylrechtsstudien mich dieser Auffassung zuneigte nnd ihr auch Kohler gegenüber in den Referaten bei den seminaristischen Uebungen Ausdruck gab. Daß ich aber im Laufe der Zeit meine Ansicht geändert habe, ergibt sich auch daraus mit Gewißheit, daß ich die, allerdings spärlichen Notizen über ein zeitliches Asylrecht, die mir aufstießen, mitverwertet habe, so z. B. S. 43 f. bezüglich Ostafrika. Der vorliegende nnd die weiteren Bände werden fernere Belege bringen. Außerdem

gedenke ich Begriff und Verbreitnng des zeitlichen Asylrechts demnächst gesondert darzustellen.

Was dagegen meine Stellungnahme zum Tierasylrecht betrifft, so hat Dürkheim vollkommen recht, wenn er dagegen polemisiert, wenigstens insofern, als ich mich sehr nnklar ausgedrückt habe. Ich erkannte zwar das Tierasylrecht als Institut des objektiven Rechts an, lehnte es aber ab, es in den Kreis meiner Betrachtungen zu ziehen, „da Tiere im Gegensatz zu Menschen nie als Rechtssnbjekte in Betracht kommen“. Das ist natürlich für das primitive Recht nicht richtig. Ich hatte diesen Satz auch nur geschrieben, weil ich den ganz richtigen, mir nur damals noch nicht klar zum Bewußtsein gekommenen Gedanken hatte, daß in der Tat Menschenasylrecht nnd Tierasylrecht ganz andersartige Rechtsinstitute sind, zwar nicht ihrer Entstehung nach, wohl aber in ihren sozialen Wirkungen. Und anf diese kulturgeschichtliche Betrachtungsweise des Asylrechtsinstitutes kam es mir überall bei meinen Forschungen an: Von diesem Gesichtspunkte aus kam ich zu einer Verwerfung der rein äußerlichen Einteilung in persönliches, örtliches und zeitliches Asylrecht und zur Einführung der neuen Begriffe des Fremdenasylrechts und Sklavenasylrechts, des absoluten und relativen Asylrechts, und von diesem Gesichtspunkte aus mußte ich auch mit Notwendigkeit dazn kommen, es abzulehnen, das Tierasylrecht hier zn behandeln: denn die sozialen Wirkungen des Schntzes, der Einfluß, den das Asylinstitut auf die kulturelle Entwicklung in der mannigfachsten Art ausgeübt hat, sind selbstverständlich in ihrer Tragweite für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft gänzlich anders, je nachdem, ob einerseits Tiere, deren Erhaltung für die menschliche Gesellschaft von keiner Bedeutung war, vor dem Tode gerettet wnrden, oder ob anderseits das Verbrecherasylrecht die Umwandlnng der Blutrache

in staatliches Strafrecht sowie die Milderung des Strafrechts mit herbeigeführt, das Fremdenasylrecht die feindliche Isolierung der Völkerschaften durchbrochen und einen friedlich internationalen Verkehr angebahnt, sowie endlich das Sklavenasylrecht zu einer Milderung des Loses der Sklaven, sowie zu ihrer Befreiung und dadurch zur Bildung eines freien Arbeiterstandes mit beigetragen hat. Deshalb werde ich auch in den künftigen Bänden das Tierasylrecht nicht behandeln; wohl aber gedenke ich die zahlreichen und sehr interessanten Materialien, die ich mittlerweile über dies eigenartige Institut gesammelt habe, in einem besondern Aufsatze zu verarbeiten.

Besonders freut es mich, daß das eigentlich Neue meiner Asylrechtsforschungen, die Schaffung der Begriffe Verbrecherasylrecht, Fremdenasylrecht und Sklavenasylrecht und ihre Subsumierung unter einen einheitlichen Gedanken von kompetenten Forschern wie Kohler, Wilutzky, Steinmetz, Mazzarella, Hafter u. a. als durchaus berechtigt, ja notwendig anerkannt worden ist.

Auch die kulturgeschichtliche Behandlung des Stoffes hat wider Erwarten überall Beifall gefunden. Ich muß sagen wider Erwarten: Denn die rein formale Behandlungsweise entwicklungsgeschichtlicher Probleme herrscht leider auch noch in der ethnologischen Jurisprudenz vor. Zwar ist vielfach schon auf die innigen Beziehungen zwischen Kulturentwicklung und Rechtsentwicklung in allgemeinen Aufsätzen hingewiesen worden, so insbesondere bekanntlich von Kohler: Aber so recht Ernst gemacht bei Spezialabhandlungen haben doch nur recht wenige. Es ist das auch leicht erklärlich: Die Rechtssitten eines Volkes auf Grund einiger Reiseberichte oder Monographien darzustellen ist eine Kleinigkeit. Bei weitem schwieriger ist es dagegen, ein Rechtsinstitut in seiner uni-

versalen Entwicklung und in seinen kulturellen Wechselbeziehungen zu verfolgen. Ja, es muß als heutzutage unmöglich bezeichnet werden, dieses Problem unter Berücksichtigung der Lücken nnd teilweisen Unverläßlichkeit nnseres Materials, relativ vollkommen zu lösen. Denn dann müßte man die sämtliche rechtsgeschichtliche, kulturgeschichtliche, ethnologische und folkloristische Literatur über alle Länder und Zeiten durcharbeiten, was aber wohl ein Unding sein dürfte, selbst wenn man die Arbeit eines Menschenlebens daran wenden wollte. Je weiter ich in meinen Forschnngen fortgeschritten bin, desto mehr empfinde ich es, wie unvollkommen alle unsere Arbeiten sind, die sich nnr auf die Ausnutzung einiger weniger Quellen stützen. Bei großer Vorsicht und etwas Glück kann man allerdings auch hierbei zu einigermaßen gesicherten Ergebnissen und Hypothesen kommen. Ebenso kann man aber auch zu bösen Fehlschlüssen gelangen. Um den höchst erreichbaren Grad von relativer Sicherheit der Resultate zu erlangen, müßte man nicht nur die Quellen, aus denen sich unmittelbare Notizen für das behandelte Rechtsproblem ergeben, hieraufhin durchforschen, also Gesctze, Reisebeschreibungen u. s. w. und dann die sich hierbei ergebenden Verschiedenheiten in der Auffassung des Rechtsproblems erklären entweder durch die zeitliche oder örtliche Entwicklung oder anderseits durch Quellcnkritik, sondern man müßte anderseits anch erstens die sämtlichen anderen Rechtsinstitutionen mit dem behandelten in Beziehung zn bringen suchen und dann noch weiter auch selbst die Wechselbeziehungen zwischen dem behandelten Rechtsinstitut und den übrigen Kulturfaktoren prüfen. In dieser Beziehung kann man nie zu weit gehen. Oft findet man zwischen den verschiedensten Gegenständen Beziehungen, wo man sie gar nicht vermuten sollte. Dies habe ich unzählige Male bei meinen Studien über ethno-

logisch-juristische Materien einerseits, über kriminalistische Probleme, besonders über den kriminellen Aberglauben, anderseits erfahren. So habe ich, um nur ein Beispiel anzuführen, aus spiritistischen Zeitschriften nicht nur eine Unmasse Stoff für Aberglaube und Strafrecht gesammelt, sondern durch Bemerkungen über den bösen Blick und dadurch angeregte weitere Nachforschungen ein wichtiges Erklärungsmoment für die ursprüngliche vielfach vorhandene Rechtlosigkeit der Fremden sowie für die Auffassung mancher Zeremonien beim Asylrecht, so für das Speien erhalten. Gerade der Einfluß mystischer Vorstellungen ist, wie ich glaube, für das ganze Rechts- und Kulturleben der Naturvölker und der unteren Schichten der Kulturvölker in bei weitem noch nicht genügender Weise erkannt. Bei eingehender Kenntnis abergläubischer Gebräuche und Vorstellungen und ihrer realen Kraft im Volksleben wird man, glaube ich, gar manches Kapitel der Universalrechtsgeschichte bedeutend vertiefen können, so z. B. Gottesurteile, Couvade, Pflanzenehe, Tötung der Kranken und alten Leute u. s. w.

Aber selbst wenn wir alle diese folkloristischen Disziplinen, soweit nur möglich, mitverwerten, werden wir doch nie ein abschließendes Urteil über die universale Entwicklungsgeschichte eines Rechtsinstitutes fällen können, bevor wir nicht eingehende Monographien über die Gesamtentwicklung des Rechtslebens aller Völker haben, die von dem oben dargelegten kulturgeschichtlichen Standpunkt aus geschrieben sind. Diese Rechtsgeschichten zu schreiben muß ich als nächste Aufgabe der ethnologischen Jurisprudenz bezeichnen. Auf ihrer Grundlage werden spätere Forscher bedeutend leichter und bedeutend sicherer die universalgeschichtliche Entwicklung der einzelnen Rechtsinstitute verfolgen und so schließlich zur Erkenntnis der Grundprinzipien der Gesamtrechtsentwicklung kommen können. Damit will ich denjenigen ethnologisch-juristischen Arbeiten,

die schon heute ein derartiges Ziel verfolgen, nicht allen Wert absprechen — dann dürfte ich ja konsequenterweise auch meine Asylrechtsstudien nicht fortsetzen — vielmehr gestehe ich ihnen ohne weiteres anch für hente einen gewissen Wert zu, da die durch sie gewonnenen relativen Ergebnisse wieder neue Schlaglichter auch auf die Entwicklungsgeschichte des Rechts- und Kulturlebens eines einzelnen Volkes werfen und oft eigenartige, bisher nicht beachtete Gesichtspunkte ergeben: aber dieser Relativität der Ergebnisse muß man sich eben bewußt bleiben.

Daß man leicht zu unzulässigen Verallgemeinerungen kommt, wenn man nicht das ganze Material beherrscht, habe ich selbst oft genug erfahren. Es herrscht vielfach, glaube ich, noch eine Art naturrechtlicher Zng in der ethnologischen Jurisprudenz. Wir übersehen die Schranken, die unserer Forschung einstweilig noch gestellt sind, und kommen dadurch zu übereilten Fehlschlüssen: Universale Entwicklungsgeschichte zu konstatieren, dazu sind wir noch längst nicht in der Lage. Da wir die für eine gesicherte universalgeschichtliche Forschung unerläßliche Vorarbeit der nationalen Entwicklungsgeschichten des Rechts und der Sitte noch nicht getan haben, kommen wir gar leicht dazu, äußerlich analoge Rechtsinstitute auch für innerlich gleich zu halten, oder wie Leist es einmal irgendwo ausdrückt, Identität des Rechtsschemas mit Identität der Rechtsinstitution zu verwechseln, während in Wirklichkeit äußerlich ganz gleichartige Rechtsschemata ihren Gedanken, Entstehnngsnrsachen und ihrer sozialen Bedeutung nach ganz verschiedenartig sein können. So geht zweifellos die Rechtlosigkeit der Fremden bei vielen Naturvölkern anf die verschiedensten Gründe znrück, ebenso die Tötung der Kranken und alten Lente, die Convade, manche Hochzeitssitten, wie das Schießen, die vielfach eigenartige Stellung der Schmiede u. s. w. Alle diese

Rechtsschemata von einem Gedankengang aus interpretieren zu wollen, ist durchaus verkehrt. Die Frage, ob wir überhaupt berechtigt sind, von wirklich universalen Rechtsinstituten zu sprechen, kann ich hier nur andeuten.

Alle diese Fragen und noch viele andere methodologische Probleme hoffe ich binnen kurzem eingehender behandeln zu können. Aber schon hier glaubte ich kurz auf sie hinweisen zu müssen, um keinen Zweifel zu lassen, in welchem Sinne ich selber meine Asylrechtsforschungen auffasse.

Das Nachfolgende enthält Nachträge und neue Beiträge zu dem Asylrecht von Ozeanien. Daß es keinen Anspruch auf Vollständigkeit macht, brauche ich nach den obigen Ausführungen kaum erst besonders zu betonen. Die Methode ist im wesentlichen dieselbe geblieben; insbesondere habe ich mich auch hier immer bemüht, die verbindenden Fäden zwischen dem Asylrechtsinstitut und den übrigen Einrichtungen des Rechts und der Sitte aufzufinden. Durch zweierlei unterscheidet er sich aber doch von dem ersten Band. Einmal habe ich öfter als früher meine Gewährsmänner selber sprechen lassen. Ich halte das methodologisch insofern für zuverlässiger, als sich nun die Leser selber ein Urteil darüber bilden können, auf Grund welcher Daten die einzelnen Züge für die partikuläre Entwicklungsgeschichte des Asylrechts gewonnen sind und ob meine Schlußfolgerungen zutreffen. Ferner habe ich öfter als früher Gelegenheit genommen, an den einzelnen Fall allgemeine Bemerkungen anzuknüpfen, also einige Punkte aus der Philosophie des Asylrechts schon zu antizipieren. Ich bin mir wohl bewußt, daß diese Neuerung dazu führen kann, mich unzulässiger Verallgemeinerungen zu bezichtigen. Ich hoffe aber gleichfalls, daß man mir glauben wird, daß ich diese Bemerkungen immer nur scheinbar einzig und allein auf Grund der einzelnen konkreten Tatsache getan

habe, an die ich gerade anknüpfe, in Wirklichkeit aber auf Grund des äußerst umfangreichen weiteren Materials, das ich schon längst gesammelt habe. Ich habe derartige Bemerkungen ab und zu eingeflochten, um die Darstellung zu beleben und um dem Leser schon jetzt ab und zu einen Ausblick auf die Probleme zu gewähren, die ich späterhin in der Philosophie des Asylrechts zu behandeln gedenke. Ob diese beiden methodologischen Aenderungen auch Verbesserungen sind oder nicht, das zu beurteilen muß ich anderen überlassen.

Bei dieser Gelegenheit darf ich wohl darauf hinweisen, daß ich im vorigen Jahr schon ausführlich gehandelt habe über „Die jüdischen Freistädte in ethnologischer Beleuchtung“[10]).

Zum Schluß möchte ich noch meinen tiefgefühlten Dank aussprechen Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. J. Kohler, dem ethnologischen Juristen κατ' ἐξοχήν, der meine Asylrechtsforschungen nicht nur angeregt, sondern immer auch in liebenswürdigster Weise sein Interesse für ihren Fortgang bekundet hat, beim ersten Band durch die Vorrede, die er die Güte hatte vorauszuschicken, bei diesem Beitrage dadurch, daß er mir gestattete, meine bescheidenen Studien ihm zu widmen. Den ersten Band habe ich meinen Eltern gewidmet, durch deren liebevolle Aufopferung mir wissenschaftliche Studien überhaupt ermöglicht sind. Nächst ihnen gebührt aber meinem hochverehrten Lehrer mein Dank, dessen Belehrung in Wort und Schrift ich unendlich mehr verdanke als bloß die Anregung zu diesen Studien: Ich bin stolz darauf, mich seinen

[10]) „Globus“ Bd. LXXXVII (1905), S. 213—216.

Schüler nennen zu können nnd bekenne freudig, daß der universale weitblickende Gedankengang, der sich überall in seinen zahllosen Werken kundgibt, auf die Richtung nnd Art meiner wissenschaftlichen Entwicklung den allergrößten Einfluß gehabt hat. Ich bin fern davon, auf das Wort des Meisters zu schwören, wie ich schon im ersten Bande gezeigt habe, und wie auch vorliegende Forschungen aufs neue kundtun werden. Mag aber auch die eine oder andere seiner Behauptungen nicht stichhaltig sein, ja selbst wenn nichts von dem, was er in Monographien geleistet, für sich betrachtet, in künftigen Jahrhnnderten mehr Wert haben sollte: Das eine glaube ich, wird man nie bestreiten nnd nie hoch genug einschätzen können, daß er nämlich durch seine genialen Geistesblitze, durch seine impulsiven Anregnngen, den Grund gelegt hat zu einer innerlichen Vertiefung der Rechtswissenschaft, deren Resultate und Bedentung erst künftige Jahrhunderte werden voll würdigen können. Eines solchen Mannes Schüler zu sein ist Ehre. Und stolz bin ich darauf, daß er mir gestattet hat, ihm diese unvollkommenen Studien als ein kleines Zeichen ehrfurchtsvoller Dankbarkeit zu widmen.

Cöpenick bei Berlin, im November 1905.

Der Verfasser.

§ 1.

Australien [11]).

Meine Beiträge muß ich gleich mit einer Berichtigung beginnen, zum Glück ist dies aber auch die einzige Berichtigung der im ersten Bande dargestellten Tatsachen, zu der ich mich gezwungen sehe.

Ich sprach es dort als sehr wahrscheinlich aus, daß es Verbrecherasylrecht in Australien nicht geben könne und folgerte dies daraus, daß die Rechts- nnd Kulturordnnng znr Bildung eines solchen Institntes noch nicht reif sei.

Kaum aber hatte ich meine Materialsammlungen einige Monate nach Vollendung des ersten Bandes wieder aufgenommen, da stieß ich auf ein Institut, das man als voll ausgebildetes Verbrecherasylrecht ansprechen muß, aufmerksam gemacht durch eine Notiz im Register eines der Bände der „L'année sociologiqne".

Es handelt sich um das interessante Ertnatulunga-Institut bei den Arnnta in Zentralaustralien, das von Spencer und Gillen in ihrem klassischen Werke eingehend folgendermaßen beschrieben wird: „The Ertnatulunga may be regarded as the early rudiment of a city or house of refuge. Everything in its immediate vicinity is sacred and must on no account be hurt; a man who was being pursued by others would not be touched so long as he remained at this spot."

„In each Oknanikilla or local totem centre, there is a spot called by the natives the Ertnatulunga. This is, in reality, a sacred storehouse, which usnally has the form of a small care or crevice in some unfrequented spot amongst the rough hills and ranges which abound in the area occupied by the tribe. The entrance is carefully blocked up with stones so naturally arranged as not to arouse suspicion of the fact that

---

[11]) Vgl. Bd. I, 73.

they conceal from view the most sacred possessions of the tribe. In this often carefully tied up in bundles, are numbers of the Churinga, and in one or other of these storehonses every member of the tribe, men and women alike, is represented by his or her Churinga nanja."

„The immediate surroundings of one of these Ertnatulunga is a kind of haven of refuge for wild animals; once they come close to one of these they are safe, because any animal — emu or kangaroo or wallaby — which, when pursued, ran by instinct or by chance towards the Ertnatulunga was, when once it came close to it, tabu and safe from the spear of the pursuing native. Even the plants in the immediate vicinity of the spot are never touched or interfered with in any way[12])[13]).

Ueber die Regierungsorganisation, insbesondere das fast völlige Fehlen jeder Staatsgewalt, vergleiche noch Vierkandt[14]), über das Strafrecht auch Letourneau[15]).

Obiger trefflichen Schilderung des Ertnatulunga-Institutes ist wenig hinzuzufügen. Es ergibt sich die unzweifelhaft religiöse Grundlage des Asylinstitutes. Interessant ist die gleichzeitige Verwendung als Tierasyl und — wenn man so sagen darf — als Pflanzenasyl: die Idee dieses allgemeinen Asyles scheint hier so entstanden zu sein, daß man annimmt, ebenso wie der einzelne Mensch sich rächt, wenn er oder irgend etwas von seinem Eigentum oder den unter seinem Schutz Stehenden

---

[12]) B. Spencer and F. J. Gillen, „The native tribes of Central Australia" (London 1899), p. 135, 133, 134, 134 f. Vgl. außerdem p. 128, 132 f., 648.

[13]) Bemerken möchte ich, daß Prof. Kohler nach seiner Rückkehr von der Reise nach Amerika mir eines Tages hocherfreut mitteilte, auch bei den Australnegern habe er Asylrecht gefunden: Wie sich dann herausstellte, hatten wir beide unabhängig voneinander dieselbe Entdeckung gemacht.

[14]) Vierkandt, „Die politischen Verhältnisse der Naturvölker", Zeitschrift f. Sozialwissenschaft IV (1901), p. 418 f.

[15]) Letourneau, „L'évolution juridique" (Paris 1891), p. 27, 28 ff.

von einem Dritten verletzt wird, ebenso würde auch die Gottheit, d. h. wohl die Gesamtheit der Schutzgeister (Churingas) aller lebenden und toten Stammesangehörigen, über jede Verletzung ihrer Interessensphäre ergrimmt sein, möge diese nun im Abhauen eines Baumes, im Töten eines Tieres oder in der Verwundung eines Menschen bestehen. Wir haben es hier also mit einem Asylrecht auf rein religiöser Grundlage zu tun, bei dessen Entstehung egoistische Triebe irgendwelcher Art nicht mitgewirkt zu haben scheinen, das vielmehr lediglich der Furcht vor dem Zorn Gottes seine Wirksamkeit verdankt. Uebrigens begegnen wir auch dem Pflanzenasyl sonst vielfach.

Zu bemerken wäre noch, daß es zweifelhaft erscheint, ob auch Frauen und Kinder — die der Blutrache mit unterworfen sind — im Ertnatulunga Asyl finden oder nur erwachsene Männer. Es ist nämlich gesagt, daß die Churinga bei Todesstrafe (durch den Zorn der Gottheit) von Weibern und Kindern nicht gesehen werden dürften[16]. Da sich nun die Churinga eben im Ertnatulunga befinden, so dürfen an und für sich nur Männer diesen Raum betreten. Da wir aber auch anderswo Parallelen dazu finden, so ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß dieses Verbot nicht für verfolgte Verbrecher gilt. Anderseits gewährt ja auch der Platz um das Ertnatulunga herum Asyl, und hier könnten auch Frauen und Kinder Schutz finden, da sie die Churinga nicht sehen: aber es ist auch möglich, daß auch diese ganze heilige Umgegend für Frauen und Kinder tabuiert ist, denn auch hierzu finden wir Analogien im Völkerleben. Zu einer bestimmten Entscheidung der Frage, ob das Asylrecht sich auf alle Stammesangehörigen (und vielleicht sogar auf die Fremden) erstreckt, oder nur auf die erwachsenen Männer, vermögen wir nicht zu gelangen.

Was das Fremdenasylrecht anlangt, so hatte ich im ersten Band nur ein solches gegenüber fremden Eingeborenenstämmen geschildert; nicht dagegen hatte ich die Frage be-

[16]) Eod. p. 128.

rührt, wie sich die Australneger gegenüber den Europäern verhalten, einmal, weil mir noch nicht bewußt war, daß sich oft ein Unterschied in der Behandlung fremder Weißen und fremder Eingeborenen konstatieren läßt, und dann, weil ich vom Dogma der Rechtslosigkeit der Fremden ausging. Es hat den Anschein, als ob tatsächlich nur für die Eingeborenen fremder Stämme ein Asylrecht besteht, nicht dagegen für die Europäer; nicht jedoch in dem Sinne, als ob jede Willkür und Gewalttat gegen diese als erlaubt gelte, wenn sie nur ohne Gefahr begangen werden könne, sondern so, daß jedem friedfertigen Fremden auch friedlich und freundlich entgegengetreten wird und Ueberfälle im allgemeinen nur auf solche Weiße geschehen, welche durch ihre Ungeschicklichkeit oder auch durch zufälliges Verletzen religiöser Vorstellungen den Unwillen der Eingeborenen erregt haben[17]). Einer solchen Stellung gegenüber den Fremden werden wir noch des öfteren begegnen. Was sich daraus für die Entwicklungsgeschichte der rechtlichen Stellung der Fremden ergibt, das gehört in die „Philosophie des Asylrechts".

---

§ 2.

Neuseeland.

Ueber die Stellung der Neuseeländer zu den Fremden haben wir eine Nachricht, die deshalb bemerkenswert ist, weil sie zeigt, daß Reisende, die sich nur vorübergehend aufhalten, in diesem Punkte zu einem entgegengesetzten Urteil kommen können gegenüber den langjährig mit der Bevölkerung Vertrauten.

---

[17]) W. Schneider, „Die Naturvölker" (Paderborn und Münster 1880), II, p. 108 f. unter Berufung auf Leichhardt, „Tagebuch einer Landreise in Australien", deutsch von Zuchold (Halle 1851), p. 406, 418. Eyre, Journal of expeditions into Central Australia" (London 1845), II, p. 461 ff. und Frey, „Journal of two expeditions in Australia" (London 1841), II, p. 234 f.

Der Bericht lautet: „Ein Mann, der die Neuseeländer lange gekannt hat und auf dessen Urteil man sich deshalb verlassen kann, erklärt sie für verständig und edelmütig und sagt, sie seien gastfrei und vertrauensvoll gegen die Fremden.... Sie sind schlau, aber nicht trügerisch in ihrem Verkehr, gierig nach dem Besitz anderer Gegenstände, obwohl zuverlässig, wenn man ihnen etwas unmittelbar anvertraut, sonst aber nicht sonderlich ehrlich. Wer sie vorübergehend besucht, möchte kaum ein günstiges Urteil unterschreiben und wäre eher geneigt, eine ungünstige Meinung von der Rasse zu fassen" [18]).

Ueber ein Fremdenasylrecht erfahren wir aus dieser Mitteilung nichts; vielmehr hat es den Anschein, als ob der Fremde — wenigstens der Europäer — als vollkommen gleichberechtigt behandelt wird; aus dem Diebstahl von Sachen der Fremden, die ihnen nicht ausdrücklich anvertraut sind, darf man noch nicht ohne weiteres auf früher bestehende Rechtlosigkeit der Fremden schließen, wovon dies ein survival wäre; dies kann zwar der Fall sein, ist möglicherweise auch anders zu erklären, so z. B. durch die Geschenksitten und die kommunistische Nichtunterscheidung zwischen Mein und Dein [19]). Anderseits können wir aber aus diesem friedfertigen Verhalten den Weißen gegenüber nicht auf ein gleiches Verhalten den fremden Eingeborenenstämmen gegenüber schließen, vielmehr kann diesen gegenüber noch das Prinzip des Fremdenasylrechts oder gar der Rechtlosigkeit in Anwendung kommen. Denn, wie schon oben bemerkt, werden beide Kreise von

[18]) „Die Entdeckungsexpedition der Vereinigten Staaten in den Jahren 1838—1842 unter Leutnant Charles Wilkes". Von ihm selbst beschrieben und nach der Originalausgabe abgekürzt und übersetzt. Stuttgart und Tübingen, Bd. I (1848), p. 300 f.

[19]) Vgl. Bücher, „Die Entstehung der Volkswirtschaft". 4. Aufl. (Leipzig 1904), p. 96 f. Vgl. auch die treffenden Bemerkungen von Fridhjof Nansen „Eskimoleben", übers. von M. Langfeldt (Leipzig und Berlin 1903) p. 132 ff. — Dies „Prinzip der Vieldeutigkeit der survivals", wie ich es nennen möchte, wird viel zu wenig beachtet, wodurch man zu einseitigen falschen Schlüssen kommt.

Fremden öfters verschieden behandelt aus verschiedenen Ursachen, worüber in der Philosophie des Asylrechts näher zu handeln ist.

Ueber eigentliches Verbrecherasylrecht habe ich keine Nachricht, auch fehlen mir Angaben über das Strafrecht, so daß ich keinerlei Schlüsse zu ziehen vermag, ob ein solches besteht oder nicht. Dagegen berichtet uns Taylor von einem Asyl für Kriegsfeinde:

„If a person had been taken prisoner in war, and a feeling of pitty arose in the breast of one of his captors, thongh it may have been the general determination to put him to death, the desire of the merciful individual would prevail, by throwing his garment over him; he whom then touched the prisoner with a hostile intention touched also his preserver. An instance of this kind occurred during the late war at Wanganni: one of the inhabitants was captnred by the hostile natives, he was on the point of being put to death (as a return in kind for our own narrow and barbarous policy to a native prisoner who was hung at Porirna) when an old chief rnshed forward, and threw his blanket over him; the man was spared, and afterwards was treated with great kindness, as though he were one of the tribe“ [20]).

Dieses persönliche Asylrecht, das hiernach der Häuptling den Kriegsgefangenen gewähren lassen kann, beruht auf dem tabu-Gedanken: dadurch, daß er sein Gewand über ihn wirft, erklärt er den Gefangenen für tabuiert, erklärt es für verboten, ihn zu schädigen. Da nun nicht nur der Häuptling etwas tabnieren kann, sondern ein jeder, wenngleich das tabu eines weniger Mächtigen öfters verletzt wird [21]), so konnte wohl anch irgend ein anderer Volksgenosse mit Wirkung gegen Dritte einem Gefangenen Asyl gewähren, nur wird faktisch das Häuptlingsasyl bei weitem quantitativ und qualitativ

---

[20]) R. Taylor, „New Zealand“ (London 1855), p. 58 f.

[21]) Eod. p. 59.

den Vorrang gehabt haben. Als möglich, ja wahrscheinlich, muß es übrigens bezeichnet werden, daß derselbe Gedanke anch znr Bildnng eines reinen Verbrecherasylrechts geführt hat.

Die Form dieses Asylrechts ist dem „Mantelfrieden" des deutschen Rechts analog, wozu wir schon früher eine Parallele bei den Tacullies gefunden hatten[22]) und weitere, so von den Beduinen, später kennen lernen werden.

---

§ 3.

Neu-Irland.

Was wir über die Stellnng der Neu-Irländer den Fremden gegenüber erfahren, ist interessant, da es unsere schon öfters ausgesprochene Meinung bestätigt, daß im allgemeinen zunächst der friedliche Fremde anch freundlich aufgenommen, nnd nur der bösgesinnte oder der, von dem man sich Böses gewärtig ist, auch als Feind betrachtet wird. Kommt dies letztere öfters vor, so verallgemeinert sich dieser Gedanke leicht zu einer Indentifizierung von Fremden und Feind. Hier muß dann das Fremdenasylrecht wohltätig eingreifen.

Im Gegensatz zu ihrem nicht gerade guten Ruf sind die Neu-Irländer in Wirklichkeit sehr fröhliche und aufgeweckte Menschen, die im Verkehr mit Weißen einen sehr guten Eindruck machen. So besuchte z. B. der Reverend Brown unbewaffnet Plätze, die vorher noch nie von Weißen betreten waren, und obwohl sich einige hundert bewaffnete Eingeborene nm ihn sammelten, geschah ihm nie etwas, im Gegenteil wurde er stets freundlich behandelt. „Der längere Verkehr mit Weißen ändert solche Verhältnisse gar bald"[23]).

---

[22]) Bd. I p. 112.

[23]) Finsch, „Ethnologische Erfahrungen und Belegstücke aus der Südsee", in „Annalen des k. k. naturhistorischen Hofmuseums" (Wien 1888), S. 124.

§ 4.

Bismarck-Archipel.

Ueber das Fremdenasylrecht und seine Grundlagen orientiert uns gut, wenngleich etwas einseitig, Graf Pfeil [24]), zugleich auch über die staatlichen und strafrechtlichen Verhältnisse und das Nichtbestehen eines Verbrecherasylrechtes speziell auf den Wissan-Inseln der Händler Sorge in einem im allgemeinen recht brauchbaren Bericht [25]).

Für das Fremdenasylrecht liefert Graf Pfeil das Hauptmaterial. Er sagt u. a.: „Ein Fremder erhält zwar, solange er in Geschäften abwesend ist, ebenfalls Nahrung umsonst, ist jedoch sein Geschäft abgewickelt, er aber durch irgend ein Ereignis, vielleicht widrige Winde, an der Abreise verhindert, so wird von ihm erwartet, daß er seinen Unterhalt durch Arbeitsleistung im Garten seines Gastgebers verdiene [26]).“

„Die Tötung eines nicht zum Stamme gehörigen Mannes wird nicht als Mord angesehen, sondern gilt als verdienstvolle Handlung, weil durch sie die Anzahl der Feinde — und jeder nicht zum Stamme Gehörige ist Feind — verringert wird [27]).“

„Der Händler begibt sich nun in das Haus seines Gastfreundes; ohne einen solchen zu haben, würde er den Ort nicht zu betreten wagen.“

„Der Gastfreund ist nicht verpflichtet, den Besucher zu beköstigen. Dieser bringt selbst meist einige Nahrungsmittel mit und sucht sich auf der reichbedeckten Tafel, welche das Riff denen, welche es mit offenen Augen betrachten können, stets serviert, seine Mahlzeiten zusammen. . . . Dauert der

---

[24]) Graf Pfeil, „Studien und Beobachtungen aus der Südsee“. Braunschweig 1899.

[25]) Abgedruckt bei Steinmetz, „Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien“ (Berlin 1903), p. 397—424.

[26]) Graf Pfeil a. a. O. p. 47.

[27]) Eod. p. 76.

Besnch lange, und bei nngünstiger Witterung kann er sich leicht beträchtlich in die Länge ziehen, und gehen deshalb dem Besucher die Lebensmittel aus, so macht sich der Gastfreund die Lage sogleich zu Nutzen. Der Besucher muß ihm gewisse Dienstleistungen im Felde oder beim Hausbau verrichten, wofür er Nahrungsmittel zugeteilt erhält"[28]).

„Ist der Händler ein steter Besucher seines Gastfrenndes, so entsteht unter ihnen das stillschweigende Uebereinkommen, sich anch dann nicht offen oder heimlich zu bekämpfen, wenn sie sich auf neutralem Boden treffen, im Falle ihre Stämme sich in offener Feindseligkeit miteinander befinden. Ist dagegen die Gastfreundschaft nnr eine flüchtige und zufällige gewesen, so steht beiden Teilen, ohne Verletzung guter Sitte, das Recht zu, sich gegenseitig umzubringen, wenn sie sich begegnen, während ihre Stämme in Fehde liegen"[29]).

Mit dieser Schilderung steht die knappe Bemerknng Sorges[30]) im Einklange, daß Gastfreundschaft immer nur „Verbündeten und Frennden" gewährt werde, niemals einem Mann aus einem „feindlichen" Bezirke. Ein solcher werde vielmehr stets getötet.

Aus diesem Material lassen sich folgende Grundzüge des Fremdenasylrechts entnehmen: Nur wenn der Fremde einem ausgesprochen feindlichen Stamme angehört, gilt er nicht als Rechtssubjekt: Einem Feinde wird also hier niemals — wie bei vielen anderen Völkern, so z. B. den Kabylen, Arabern, verschiedenen Indianerstämmen Nordamerikas u. s. w. — Asyl erteilt. Eine Mittelstellung zwischen diesen Feinden nnd den eigenen Stammesangehörigen nehmen die übrigen Stammesfremden ein. Diese sind dem Insulaner zunächst gleichgültig, er verhält sich ihnen gegenüber indifferent. Durch verschiedene Umstände kann sich dieses indifferente Verhalten in Abneigung oder in Zuneigung verkehren.

---

[28]) Eod. p. 124 f. [29]) Eod. p. 125.

[30]) Steinmetz a. a. O. p. 416.

Einmal nämlich ist der Eingeborene nach den Gütern des Fremden lüstern oder wittert in ihm gar einen feisten Sonntagsbraten oder aber — und das ist sehr häufig der Fall — fürchtet von dem Fremden bezanbert zu werden u. s. w. Dann wird der Fremde zum Feind. Ist eine dieser Charaktereigenschaften, z. B. die Furcht vor magischen schädlichen Einwirkungen, die von Fremden drohen, bei einem bestimmten Stamm weitverbreitet nnd sehr groß, so sind bei diesem Stamm die Fremden bis auf weiteres rechtlos, nämlich bis man sich auf irgend eine Weise überzeugt hat, daß vom Fremden eine Gefahr irgendwelcher Art nicht droht.

Andererseits kann sich die Gleichgültigkeit aber auch in freundschaftliches Verhalten verwandeln: Diese Uebergangsstadien haben das Rechtsgebilde des Fremdenasylrechts. Auch diese Umwandlnng kann durch die verschiedenartigsten Motive veranlaßt sein. In der Regel aber ist es der Eigennutz, welcher diesen Umschwung herbeiführt, so auch im Bismarckarchipel: Der Händler ist meistens der erste Fremde, welcher Schutz erhält.

Wir können hier noch gut aus den Zeremonien, die vor Aufnahme von Fremden als Gastfreunde für erforderlich erachtet werden, ersehen, daß sich beide Teile erst vergewissern müssen, daß sie keino feindseligen Absichten hegen. So, wenn ein fremder Schiffer erst dann ans Land geht, nachdem er von den Bewohnern begrüßt ist und sie seinerseits wieder angegrunzt hat und diese Zeremonie auf dem Lande bei Annäherung beider Parteien wiederholt wird[31]). Dann das Kauen von Betel und das Essen von Nahrnngsmitteln, die dem völlig Fremden, beim ersten Besuche gereicht, von ihm aber zum Teil dem Hausherrn zurückgegeben werden und von diesem und seinen Familienmitgliedern gleichfalls verzehrt werden müssen: Auch hierin sehe ich wie Graf Pfeil ein survival von der Rechtslosigkeit des Fremden, deute aber doch den

[31]) Eod. p. 124.

Vorgang wesentlich anders. Während Pfeil annimmt, daß man sich hierdurch vor einer Vergiftung hüten wolle, glaube ich vielmehr, daß durch das gemeinsame Essen vielmehr eine mystische Beziehung ähnlich der Blutsbrüderschaft hergestellt wird, welchen Gedanken wir auch sonst finden, so bei den Arabern[32]). Es beruht dies auf einer Art philosophischer Weltanschauung der Naturvölker, deren Prinzip ist, daß alles, was mit einem Menschen in Beziehungen steht, auch von diesem Menschen wesentlich beeinflußt ist. Hierauf werden wir ausführlich in der Philosophie des Asylrechts zu sprechen kommen. Die Deutung, die Pfeil diesem Brauche gibt, erweist sich schon deshalb als unzulänglich, weil hierdurch höchstens erklärt werden könnte, daß auch der Hausherr und seine Familie von der dem Fremden gereichten Speise essen müssen, — dafür aber, daß dem Fremden überhaupt Speise gereicht wird und daß er vorher nichts unternehmen darf, ist damit keinerlei Deutung gegeben.

Interessant ist auch die verschiedene Abstufung der Wirkungen des Fremdenasylrechts. An und für sich widerspricht es durchaus nicht der guten Sitte, wenn man einen früheren Gastfreund als Feind betrachtet, wenn der eigene Stamm mit dem des früheren Gastes in Krieg geraten ist: Man kann ihn daher erschlagen, wo man ihn trifft, und tut dies auch. Anders ist es aber, wenn es sich nicht um einmalige flüchtige Gastfreundschaft handelt, sondern um fast dauernd gewordene, oft langjährige Beziehungen, so daß der Stammesfremde für seinen Wirt fast zum Stammesfreund geworden ist. Werden dann die beiden Stämme einander feindlich gesinnt, dann werden eo ipso damit zwar auch die beiden zu Nationalfeinden, suchen

[32]) Vgl. z. B. auch die Eheschließung durch gemeinsamen Schmaus: Post, „Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz" II (Oldenburg und Leipzig 1895) p. 86, wovon sich im Erzgebirge ein Rest in der Art findet, daß man glaubt, eine Ehe würde friedlich, wenn die Verlobten einmal aus einer Schüssel „essen oder suppen": Ad. Wuttke, „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart", 3. Bearbeitung (Berlin 1900) § 560.

sich aber, soweit möglich, zu schonen, und unternehmen gegeneinander wenigstens nichts, wenn sie sich nicht in offener Schlacht, sondern auf neutralem Gebiete begegnen. Bestehen zwischen zwei Stämmen zahlreiche solche Freundschaftsbünde, so leuchtet es ein, daß dies im Laufe der Zeit naturgemäß auch auf die Beziehungen beider Stämme als Ganzes einen mildernden Einfluß haben muß: Es entstehen dann Friedens- und Freundschaftsbündnisse zwischen beiden Stämmen; das Fremdenasylrecht hat seine segensreiche Mission erfüllt und ist zwischen diesen beiden Stämmen ein überwundener Zustand.

Soviel über das reine Fremdenasylrecht. Aber auch fremden Verbrechern kommt das Asylrecht zu gute. „Es gibt hier ein Asylrecht für flüchtige Verbrecher. Und zwar gewährt eine fremde Gemeinde in einem fremden Bezirke diesem Schutz. Will der Flüchtling den von seinen Widersachern verlangten Blutpreis oder die Buße nicht zahlen, so kommt es auch vor, daß er sich dauernd in der ihm Schutz gewährenden Gemeinde niederläßt“ [33]).

Die soziale Funktion dieses Asylrechts für Verbrecher können wir erst voll würdigen, wenn wir uns mit den Prinzipien des Strafrechts und den damit zusammenhängenden des Staatsrechts vertraut gemacht haben.

Das wollen wir im folgenden ausführlich tun, da wir aus dem Charakter dieser Rechtsbestimmungen zugleich auf die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Existenz oder des Nichtbestehens von Verbrecherasylrecht — unzweideutige Nachrichten fehlen darüber — ziehen wollen.

Es gibt Häuptlinge, die im allgemeinen wie jeder andere Kanake leben [34]). Wir haben es hier mit einem rein faktischen und nicht erblichen Häuptlingstum zu tun. „Der tapferste, schlaueste und reichste Mann wird Häuptling, und wenn er körperlich und besonders geistig schwach wird, dann tritt ein

---

[33]) Steinmetz a. a. O. p. 420.

[34]) Eod. p. 416.

anderer an seine Stelle. Dieses kann natürlich sein Schwestersohn oder eigner Sohn sein" [35]).

Die Rechtspflege innerhalb des Bezirkes eines Häuptlings wird von den Volksgenossen ausgeübt. „Wenn Streitfälle vorkommen, so werden dieselben gewöhnlich durch ein Palaver, an dem sich der ganze Bezirk beteiligt, erledigt. Der Streit wird entweder friedlich beigelegt, oder es wird eine Sühne gezahlt, oder aber die Parteien scheiden als Feinde und bei nächster Gelegenheit überfällt einer den anderen und sucht den Gegner schwer zu verwunden oder gar zu ermorden" [36]).

Also Häuptlingstum noch faktisch und Prozeß noch Selbsthilfe.

Die Blutrache geht auch gegen die Verwandten und Stammesgenossen des Mörders [37]), in der Regel jedoch nur subsidiär, wenn derjenige, gegen den sich die Blutrache in erster Linie richtet, nicht erwischt werden kann [38]), z. B. weil er zu einem fremden Stamme geflohen ist.

Als Straftaten gelten Tötung durch Waffen, Vergiftung oder Zaubern [39]), auch Verwundungen und Ehebruch. Diese ziehen Blutrache nach sich, bezw. Krieg zwischen den verschiedenen Stämmen. Beleidigungen, Diebstahl, Tötung von fremden Haustieren werden durch Zahlung einer Buße gesühnt [40]).

Primäre Blutrache, d. h. solche für einen Mord (oder angeblichen durch Zauberei) wird niemals abgelöst. Meistens zieht auch die in berechtigter Blutrache geschehene Tötung wieder Blutrache nach sich, doch wird für die Ablösung dieser sekundären Blutrache manchmal, wenn auch sehr selten, ein Blutpreis angenommen [41]).

---

[35]) Eod. p. 417.
[36]) Loc. cit.
[37]) Eod. p. 417 f.
[38]) Eod. p. 401.
[39]) Eod. p. 420.
[40]) Eod. p. 421, vgl. p. 420 in Verbindung mit 419.
[41]) Eod. p. 418.

Der Häuptling bekommt entsprechend seiner minimalen Machtstellung keinen Teil der Buße oder des Blutpreises, aber auch nicht die Gemeinschaft der Dorfgenossen, vielmehr fallen beide unverkürzt der Familie des Verletzten oder Ermordeten zu[42]).

Wie man es nach alledem auch gar nicht anders erwarten kann, gilt das Prinzip der objektiven Erfolgshaftung: auf Zufall und Unzurechnungsfähigkeit wird keinerlei Rücksicht genommen[43]).

Was nun die Bedeutung des Verbrechern dienenden Fremdenasylrechts anbelangt, so muß es einerseits eine große soziale Aufgabe erfüllen, weil durch den Glauben an Mord durch Zauberei und durch die Nichtberücksichtigung der Unzurechnungsfähigkeit und des Zufalls sicher zahlreiche Unschuldige der Blutrache verfallen, denen aber durch dieses Asylrecht die Möglichkeit geboten wird, ihr Leben in Sicherheit zu bringen; andererseits aber wird dies Asylrecht in seiner segensreichen Wirkung zum Teil dadurch unwirksam gemacht, daß subsidiär die Blutrache sich auch gegen die Sippegenossen des der Blutrache Verfallenen richtet. Auch hier gilt aber, was ich schon im ersten Band gelegentlich einmal ausgeführt habe, daß nämlich von den nicht persönlich Schuldigen im Laufe der Zeit die Komposition doch leichter angenommen wird, analog wie sich zuerst bei Fahrlässigkeitsdelikten die Komposition entwickelt hat, während die vorsätzlichen zunächst unsühnbar blieben.

Was nun die Möglichkeit des Bestehens eines internen Verbrecherasylrechts anbetrifft, so möchte ich sie der Schwäche des Häuptlingstums und des primitiven Charakters des gesamten Strafrechts wegen verneinen. Auch erfüllt ja das Fremdenasylrecht hier zum großen Teil die Zwecke des Verbrecherasylrechts. Doch muß man mit solchen Schlüssen sehr vorsichtig sein, wie mein Irrtum bezüglich der Australneger

---

[42]) Eod. p. 419, 420.

[43]) Eod. p. 418, 420.

ja zur Genüge gezeigt hat. In unserm Falle, glaube ich, gehen wir aber bei der Verneinung ganz sicher, denn wir können annehmen, daß, wenn unser Gewährsmann das völkerrechtliche Asylrecht anführt, er anch etwa bestehendes Verbrecherasylrecht erkannt hätte, schon wegen der Reminiszenzen aus der Schulzeit an die jüdischen Freistädte.

So werden wir in der folgenden Mitteilung von Finsch kein Asylrecht vermuten. Nachdem er ausgeführt, daß das tabu nichts mit der Religion zn tun habe, sondern der Hauptsache nach praktischen Zwecken diene, fährt er fort: „Auch die Mission zog Vorteil ans dieser Sitte und stellte die Kirchen als unverletzlich unter den Tabu der Eingeborenen, wnßte also den heidnischen Gebrauch zum Besten der Kirche klngerweise ausznnützen[44].“

Soll auch nicht die Möglichkeit gelengnet werden, daß die Missionare — ähnlich wie in China[45]) — die Unverletzlichkeit der Kirche benutzend, sie znerst faktisch kraft ihrer Macht zu einem Asyl gemacht haben, und daß sich dieses rein tatsächliche Verhältnis durch die Anerkennung seitens der Eingeborenen in eine Rechtsqualität umgewandelt hat, d. h., daß die rein faktische Asyleinrichtnng zu einem Asylrecht geworden ist, so muß dies doch nach dem vorhergehenden als sehr unwahrscheinlich bezeichnet und überhaupt jedes Verbrecherasylrecht als nicht vorhanden stark vermutet werden.

---

[44]) Finsch, „Ethnologische Erfahrungen und Belegstücke aus der Südsee“ (Annalen des k. k. naturhistorischen Hofmuseums. Wien 1888), p. 115.

[45]) Vgl. hierüber vorläufig Giles, „Chinesische Skizzen“, p. 254.

§ 5.

Neu-Guinea[46]).

Ueber das Verbrecherasylrecht sind nur einige kurze Ergänzungen zu geben.

Ueber den eigenartigen Charakter der Asylstätten, der Dubus, vergleiche man Schurtz[47]).

Von dem Papuastamm der Jabims erwähnt Hagen[48]) kurz sowohl örtliches als auch zeitliches Verbrecherasylrecht, während ihm in Bogadjim (an der Astrolabebai[49]) kein Asylrecht bekannt ist. Er sagt: „Ich weiß zwar nicht, ob in Wjenge die sonst überall bei den Papua streng herrschende Blutrache bereits abgeschafft wurde, wie es seit kurzem in Bogadjim der Fall ist, wobei ich aus Mangel an Erfahrung unentschieden lassen muß, ob an Stelle derselben wie anderwärts ein Abkauf, eine Komposition getreten ist und ob dies für alle Fälle, selbst absichtlichen, vorsätzlichen Mord gilt. Ein Asylrecht besteht meines Wissens in Bogadjim nicht, wie bei den Jabims, wo das Dorfhaus und das Haus des Häuptlings dem Verfolgten Schutz gewähren. Auf den Märkten selbst und während der Beschneidungsmonate herrscht Gottesfriede."

Interessant ist, daß neben dem Dubu auch die Häuptlingshütte Schutz gewährt. Das Asylrecht hat seinen ausschließlich demokratischen Charakter, wenn man so sagen darf, verloren und nebenbei monarchistischen angenommen. Das zeitliche Asylrecht während der Beschneidungsmonate ist bemerkenswert; eine Parallele dazu ist mir bislang nicht aufgestoßen.

[46]) Vgl. Bd. I, § 7. — Ueber die staatlichen Verhältnisse auch Featherman, The social origin of the races of mankino II (1887), p. 137 ff.

[47]) Schurtz, „Altersklassen und Männerbünde". Berlin 1902, p. 225 ff. Dort auch p. 226 die Asylqualität der Dubus erwähnt.

[48]) B. Hagen, „Unter den Papuas", S. 253.

[49]) Eod. p. 211 und 253 f.

Was das Asylrecht der Märkte anbelangt, so ist es nicht recht ersichtlich, ob wir es hier mit zeitlichem oder örtlichem Asylrecht zu tun haben, d. h. ob wir „Märkte“ mit Marktzeit oder mit Marktort zu identifizieren haben. Für die zweite Annahme spricht die Präposition „auf“; für zeitliches Asyl dagegen die Znsammenstellung mit dem zeitlichen Asylrecht der Beschneidungsmonate und nicht mit den anderen beiden örtlichen. Doch läßt sich die logisch unkorrekte Verbindung der vier Asylformen immerhin leichter erklären (der Symmetrie halber: Zwei Gruppen mit je zwei Fällen) als der Gebrauch von „anf“ statt „während“. Aus diesem Grunde werden wir es hier wohl mit einem örtlichen Asylrecht zu tun haben. Nicht ausgeschlossen ist — ja ich möchte es sogar für recht wahrscheinlich halten — daß dies örtliche Asylrecht zugleich zeitlich beschränkt ist. Wie noch heutzutage nnsere Wochenmärkte, Jahrmärkte und Messen nicht ständig stattfinden, sondern in mehr oder minder regelmäßigen Zeitintervallen, so auch bei den Naturvölkern[50]. In der Regel wird nun der Marktort nur während der Marktzeit Asyl gewähren, denn der Zweck dieses Rechtsinstitutes ist, den Frieden, der durch das Zusammenströmen so vieler Menschen besonders gefährdet ist, zu wahren, um einen Austausch der Güter überhaupt zu ermöglichen. Später kann freilich die Entwicklnng dahin gehen, daß das Asylrecht seinen temporären Charakter verliert und zeitlich unbeschränkt wird; das erste Entwicklungsstadium des Marktfriedens stellt dieser Zustand aber nicht dar. So haben wir in dem Marktfrieden ein Rechtsinstitut, das so recht die Verquickung des örtlichen nnd zeitlichen Asylrechts — und indirekt dadurch auch des persönlichen — veranschaulicht.

Nun noch einige Worte über die negative Mitteilung bezüglich Bogadjim. Hagen drückt sich vorsichtig aus, indem

[50]) Vgl. K. Bücher, „Die Entstehung der Volkswirtschaft“, 4. Aufl. (Tübingen 1904), p. 70 und H. Schurtz, „Urgeschichte der Kultur“ (Leipzig und Wien 1900), p. 288. Vgl. auch Dr. Karl Friedrichs, „Universales Obligationenrecht“ (Berlin 1896) p. 88 f.

er sagt, seines Wissens bestände dort kein Asylrecht. Manchmal ist eine solche negative Mitteilung nur auf eine Verkennung des Begriffes Asylrecht zurückzuführen [51]); bei Hagen scheint dies aber ausgeschlossen zu sein, da er nicht nur das örtliche Asylrecht erwähnt, sondern auch das zeitliche, so daß man wohl nicht fehlgeht mit der Annahme, daß er auch etwaiges in Bogadjim bestehendes persönliches Asylrecht als solches erkannt und richtig gedeutet haben würde. Nun sind zwei Möglichkeiten vorhanden: Entweder bestand in der Tat in Bogadjim kein Asylrecht oder das bestehende blieb Hagen nur unbekannt. Da Hagen durch seine vorsichtige Ausdrucksweise andeutet, daß er die Rechtsverhältnisse in Bogadjim nicht so weit beherrscht, daß er ein sicheres Urteil fällen kann, so berechtigt uns nichts dazu, diese negative Mitteilung in eine negative Tatsache zu verwandeln, d. h. anzunehmen, daß in Bogadjim kein Asylrecht besteht. Würden wir diesen Schluß ziehen dürfen, dann wäre die negative Tatsache des Fehlens des Verbrecherasylrechts in Bogadjim allerdings ebensowichtig für die Erkenntnis der Entwicklungsprinzipien dieses Rechtsinstitutes als die positive Tatsache des Vorhandenseins von Verbrecherasylrecht bei den Janbims. So aber, wie die Sachen liegen, ist die Mitteilung für uns belanglos.

Auch über das Fremdenasylrecht sind einige geringfügige Zusätze zu machen.

Ich hatte ausgeführt, daß anscheinend weniger der Duhu Fremden Asyl gewährt, als die schon vorher erteilte gastliche Aufnahme [52]). Diese Ansicht kann ich durch zwei weitere Berichte stützen.

Einmal durch das, was Wilkes bezüglich der Fidschi-Inseln sagt: „Every Feejee village has a sacred house or „mbure“ . . . Women are excluded from the Feejee mbures; which are

[51]) So z. B. die Negierung des Verbrecherasylrechts auf den Marschallinseln von Senfft bei Steinmetz, „Rechtsverhältnisse“ p. 450.

[52]) Bd. I, S. 8 f.

used by the men as places of public resort, and around which they are often seen lounging. Strangers are entertained and lodged and feasts are held in these houses ..." [53]). Ganz analog wie der Dubu auf Neuguinea dient also der mbure der Fidschi-Insulaner zugleich als Männerhaus und als — modern ausgedrückt — Hotel. Davon aber, daß die Fremden erst dann sicher sind, wenn sie das Junggesellenhaus betreten haben, findet sich keine Spur.

Noch deutlicher tritt derselbe Gedanke, daß es sich bei dem Fremdenasylrecht der Papuas nicht um das örtliche Asylrecht der Dubu handelt, sondern um das persönliche der ausdrücklich erteilten Gastfreundschaft, geht aus einem Bericht hervor, der sich bei Basset findet:

„D'après le rapport de Witsen, dans le „Nord en Oost Tartarye" les Papous du Nord-Ouest de la Nouvelle Guinée, dans les endroits fréquentés par les gens de Ceram font, avec un bambou effilé, des entailles à leurs bras et à ceux de leurs visiteurs. Le succion réciproque de ces blessures constitue leur serment et implique l'engagement de ne se causer aucun dommage" [54]). Hierdurch dürfte meine Vermutung als zutreffend erwiesen sein.

Die Zeremonie der Blutsbrüderschaft soll nicht nur vor körperlichen Angriffen sicher stellen, sondern vor allen Dingen auch vor envoûtement und sonstigen Zaubereien, denn, wie in der Philosophie des Asylrechts näher ausgeführt werden soll, beruht das Mißtrauen der Wilden gegen die Fremden, das

---

[53]) Wilkes, „United states exploring expedition", Vol. IX (Philadelphia 1848), p. 152.

[54]) René Basset, „Les fraternisations par sang" (in „Rev. des traditions populaires" (Paris XVII, 1902), p. 59, unter Berufung auf Major, „Early voyages to Terra Australia" (London 1859), p. 92. — Bei dieser Gelegenheit sei auf das ungemein reichhaltige Material hingewiesen, das die volkskundlichen Zeitschriften dem ethnologischen Juristen bieten und das noch völlig brach liegt. In der Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. werde ich mich nächstens darüber näher verbreiten.

sich sehr oft bis zur völligen Nichtachtung der Persönlichkeit („Rechtslosigkeit") steigert, zum großen Teil auf ihrer mystischen Weltanschauung, auf der Furcht, der Fremde könne ihnen durch allerlei magische Künste Schaden an Leib und Seele zufügen.

---

§ 6.

Samoa [55].

Auch dieses Kapitel der Universalgeschichte des Asylrechts erhält, wie gar manches andere, durch das neu durchforschte Material eine wesentliche Bereicherung: Während im ersten Band nur Verbrechern dienendes Fremdenasylrecht geschildert werden konnte, läßt sich jetzt nicht nur reines Fremdenasylrecht nachweisen, sondern auch Verbrecherasylrecht, und zwar sowohl reines als auch Kriegsfeinden dienendes.

Für die Schilderung der staatlichen Verhältnisse ist zunächst eine Reihe neuer Quellen anzuführen [56]. Gut ist die Zusammenfassung bei Featherman [57]: „The chiefs (alii)occu pied the highest rank in Samoan society . . . They enjoyed many privileges, and universal deference was paid to them . . . The village chiefs (faï-pule) looked upon the inhabitants of the community as their children, and they considered it their duty to avenge their wrongs . . . Their authority was by no means arbitrary, for on all important occasions they called a meating which was attended by the heads of families, whose opinion exercised much influence in reaching a final decision; for here all questions of general interest were discussed . . ."

---

[55]) Vgl. Bd. I, § 8.

[56]) Meinicke, „Die Inseln des Stillen Ozeans" II, S. 199 f. — Turner, „Nineteen years in Polynesia" S. 279 f. — Powell in „Christian work" 1868, S. 287. — „Nautical Magazine" XXXIV, S. 293 f. — Die beiden letzten waren mir aber nicht zugänglich.

[57]) Featherman a. a. O. II (1888), S. 155.

Um dieses Bild zu vervollständigen, wollen wir die für das Fremdenasylrecht wichtige Tatsache hervorheben, daß in der Regel jede Insel, ja jeder Distrikt in der Regel durchaus souverän war, und daß nur selten sich die verschiedenen Häuptlinge zu einem Staatenbund vereinigten, und daß der einzige Herrscher, der ganz Samoa unter seinem Szepter vereinte, der in den ersten Dezennien des neunzehnten Jahrhunderts regierende König Tavita war[58]).

Für die innerstaatliche Stellung des Häuptlings ist besonders charakteristisch und gerade uns am meisten interessierend sein Einfluß auf die Strafrechtspflege.

Wir wissen schon, daß im allgemeinen das Strafrecht noch im Stadium der Blutrache von Familie zu Familie sich befindet, daß sich aber Keime eines staatlichen Strafrechts schon nachweisen lassen[59]).

Wir sind jetzt in der Lage, diesen für das Verbrecherasylrecht bedeutungsvollen Umstand näher charakterisieren zu können. Da sich die Samoaner im Uebergangsstadium befinden, so wird es im Interesse größerer Klarheit angebracht sein, von den individualistischen, d. h. dem Gedanken der Rache angehörenden Elementen des konkreten Strafrechts zu sondern die sozialen, d. h. das Strafrecht und die Strafpflicht des Staates anerkennenden.

Die individualistischen Faktoren überwiegen hier noch, bezeichnet doch v. Bülow das Gesetz der Privatrache geradezu als der Samoaner oberstes Gesetz[60]). Mord und Ehebruch wurden auf dem Wege der Blutrache mit dem Tode gesühnt[61]);

---

58) A. a. O. S. 156.

59) Vgl. Bd. I, S. 14.

60) W. v. Bülow, „Das ungeschriebene Gesetz der Samoaner", im „Globus" LXIX (1869), S. 192.

61) Featherman a. a. O. p. 156. — „Die Entdeckungsexpedition der Vereinigten Staaten in den Jahren 1838—1842 unter Leutnant Charles Wilkes". Von ihm selbst beschrieben und nach der Originalausgabe abgekürzt übersetzt (Stuttgart und Tübingen, 2 Bde., 1848 und 1850).

während aber anfänglich diese Verbrechen ebenso wie die Entführung einer Häuptlingsfrau mit ihrer Einwilligung stets mit dem Tode bestraft wurden[62]), hat sich allmählich Ablösbarkeit der Todesstrafe herausgebildet. Trotzdem durch die Ablösbarkeit der Blutrache indirekt dem staatlichen Strafrecht der Boden bereitet wird, so ist das Kompositionssystem in Samoa doch zu den individualistischen Elementen des Strafrechts zu zählen, weil es sich offenbar ohne Einwirkung des Staates gebildet hat, jedenfalls die Annahme der Sühne ganz im Belieben des Verletzten steht und die Komposition, falls sie angenommen wird, unverkürzt dem Bluträcher zu gute kommt, ohne daß, wie etwa im spätern germanischen Recht, ein Teil derselben als fredus, als Friedensgeld, an den Häuptling zu zahlen wäre: hierin zeigt sich, daß auch durch einen Mord noch nicht die Gesamtheit verletzt gilt, sondern nur die betreffende, unmittelbar getroffene Familie. Ein weiteres Zeichen dafür, daß die Ablösbarkeit der Blutrache erst im Begriff ist, sich zu einer allgemeinen Einrichtung des Rechtslebens auszubilden, ist, daß sich noch kein fester Blutpreis, noch keine Durchschnittstaxe für den Wert eines Menschenlebens gebildet hat, sondern daß der Betrag der Komposition von Fall zu Fall vereinbart wird[63]). Weiterhin mußte nicht nur der eigentliche Blutpreis als Sühne gezahlt werden, sondern die der Blutrache Ausgesetzten mußten sich ihren Todfeinden auf Gnade und Ungnade preisgeben in demütiger Stellung und unter Symbolen, die mehr als deutlich erkennen ließen, daß die Flehenden eigentlich den Tod verdient hätten[64]).

Wenn nun auch in der Regel zwar diese Sühne als aus-

[Reisen und Länderbeschreibungen der älteren und neuesten Zeit, herausgegeben von E. Widenmann und H. Hauff", Lieferung 33 und 34.] Bd, II, S. 231. — [Künftig einfach zitiert als Wilkes Uebersetzung.]

[62]) Wilkes (Uebers.) II, S. 231.

[63]) Wilkes (Uebers.) II, S. 231.

[64]) M. v. Bülow a. a. O. S. 193. — Wilkes (Uebers.) II, S. 231. — A. Krämer, „Die Samoainseln" II (Stuttgart 1903), S. 100.

reichend angesehen wurde und der Zorn der Bluträcher verschwand[65]), so kamen doch auch Fälle vor, wo der Bluträcher sich durch den Anblick des Gegenstandes seines Hasses zur sofortigen Vergeltung hinreißen ließ[66]). Die Sühnezeremonie — ifoga genannt — verpflichtet also auf Samoa den Rächer nicht zum Aufgeben seiner Rache, wie dies bei vielen andern Völkern der Fall ist — wieder ein Zeichen der geringen Entwicklung des Kompositionsgedankens —, es hatte sich also kein persönliches Asylrecht gebildet, die individualistische Sühnezeremonie hat sich noch nicht zu einer sozialen entwickelt. Schließlich gehört hierher noch die Verwandtenhaftung.

v. Bülow berichtet, daß bei den schwersten Verbrechen, nämlich bei Mord, Totschlag und Ehebruch mit der Frau des Häuptlings oder Tulafale die Blutrache auch gegen jedes beliebige Mitglied der Familie des Täters sich richtet[67]). Für den Mord wird diese Richtung der Blutrache gegen die Sippe des Täters von Wilkes bestätigt, aus dessen Mitteilung zugleich hervorgeht, daß die Blutrache auch aktiv eine Sache der Sippe war, daß wir es hier also noch mit Blutrache von Sippe zu Sippe zu tun haben[68]).

Während all diese Momente der Periode der privaten Vergeltung für erlittenes Unrecht angehören, zeigen doch anderseits zahlreiche, bedeutungsvolle Ansätze zu einem staatlichen Strafrecht. Schon nach dem ältesten Bericht ist die Blutrache an eine gewisse Frist gebunden: Nach längerer Zeit darf sie nicht mehr ausgeübt werden, sondern muß das Lösegeld verbunden mit der Demütigung angenommen werden[69]). Dies ist für das Fremdenasylrecht, wie unten des nähern ausgeführt werden soll, von weittragender Bedeutung. Nach v. Bülow hat

[65]) M. v. Bülow a. a. O. S. 193.
[66]) Krämer a. a. O. II, S. 100.
[67]) a. a. O. S. 193.
[68]) a. a. O. S. 231; vgl. Featherman a. a. O. S. 156.
[69]) Wilkes (Uebers.) a. a. O. S. 168 f.

die Ortsversammlung gar das Recht, die Privatrache dadurch außer Wirksamkeit zu setzen, daß sie selber die Initiative ergreift und entweder den Uebeltäter bestraft oder die angebotene Strafe annimmt. Wer sich trotzdem rächt, verfällt selber der öffentlichen Strafe der Landesverweisung, Wüstung und Vermögenskonfiskation[70]). Auch hierauf werden wir noch zurückkommen. Noch weiter hatte der soziale Gedanke des Strafrechts und der Strafpflicht des Staates Eingang gefunden nach Krämer: „Wenn auch hauptsächlich alles zwischen den einzelnen Familien ausgemacht wurde, so gab es doch genug Vergehen, welche in den Augen der Bevölkerung herkömmlicherweise so verdammenswert erschienen, wie z. B. Ehebruch, Beraubung namentlich der Taropflanzungen, daß die Mitwirkung dritter häufig genug in solchen Fällen vorkam[71]). Des weitern meldet derselbe äußerst gewissenhafte Reisende, daß öffentliche Hinrichtung als Strafe für Mord — Raubmord sei so gut wie unbekannt — von den Versammlungen von Dorfschaften oder Distrikten beschlossen werde[72]). Hier hat also die Gesamtheit das Amt des Bluträchers an sich genommen.

Nach all diesem muß Samoa ein für das Aufkommen von Verbrecherasylrecht in hohem Grade geeignetes Land sein, da, wie wir schon im ersten Band des öftern nachweisen konnten, dieses Rechtsinstitut im Zersetzungsstadium der Blutrache und in der Periode der ersten Entwicklung staatlichen Strafrechts seinen Ursprung hat, indem einerseits seine Bildung von dem Gedanken das Strafrecht des Staates begünstigt wird, während es anderseits wiederum an der Erstarkung des Staatsgedankens einen kaum hoch genug anzuschlagenden Anteil hat.

So kann es uns denn zum mindesten nicht überraschen, wenn wir jetzt in der Lage sind, in der Tat außer dem schon

---

[70]) A. a. O. S. 192.

[71]) A. a. O. II, S. 96; eod. I, S. 40 wird in einer Erzählung ein Beispiel hierfür angeführt.

[72]) Eod. II, S. 101.

im ersten Band geschilderten Fremdenasylrecht für Verbrecher auch innerstaatliches Verbrecherasylrecht nachzuweisen.

Das Asylrecht beruhte auf durchaus weltlicher Grundlage, nämlich auf dem Häuptlingsrecht: „Das Haus des Häuptlings ist eine Freistätte für Notleidende, Bedrohte, Verfolgte. Die Verletzung dieser Freistätte, die Bedrohung, Beschimpfung der den Schutz des Häuptlings Nachsuchenden wird als Beleidigung des Häuptlings bestraft. Es gilt für den Häuptling als Ehrensache, den Schutz nachhaltig auszuüben“ [73]). Nähere interessante Details werden durch Krämer gegeben, der dies Asylrecht folgendermaßen schildert: „Natürlicherweise standen dem Verurteilten auf Samoa keinerlei Rechtsmittel zur Verfügung, auch kein König vermochte ein Wort der Begnadigung [74]) zu sprechen. Wohl aber gab es doch einen Weg, der vor der Ausführung des Urteils und sogar vor dem Tode schützen konnte, nämlich gewisse Asyle, Zufluchtsstätten, salufaiga, deren Betreten Befreiung und Rettung brachte. Vor allem waren diese Zufluchtsstätten gewisse Häuser angesehener Häuptlinge, die schon im ersten Bande genannt sind, nämlich z. B. das des Tafaeono zu Vaila auf Upolu, das des Salā in Lealatele auf Savai'i, das Haus des Fa 'ivae in Leone auf Tutuila u. s. w., während bei kleineren Strafen als Prügel, namentlich wegen Achtungsverletzung gegen Häuptlinge, schon jedes Haus eines Dorf- oder Sprecherhäuptlings Schutz bot“ [75]).

Die Struktur des Asylrechts ist nach diesen beiden Berichten also folgende: Asyl gewähren können für kleinere Vergehen auch die Dorfhäuptlinge, für schwere Verbrechen nur gewisse angesehene Häuptlinge. Dies ist in der Natur der Sache begründet. Das Asylrecht tritt der wilden Rachgier des einzelnen hemmend gegenüber; es vermag sich deshalb

---

[73]) v. Bülow a. a. O. S. 194.

[74]) Ueber den Zusammenhang des Begnadigungsrechts der Krone mit dem Asylrecht wird in der Philosophie des Asylrechts näher zu sprechen sein.

[75]) A. a. O. II, 101.

wirksam zu erweisen nur dann, wenn hinter ihm eine Macht steht, die sich als kräftig genng erweist, in dem Bluträcher mindestens ebenso starke Gegenmotive zn erzeugen; bei kleineren Vergehen ist die Rachgier bei weitem nicht so intensiv und leidenschaftlich, als wenn es sich um Leib und Leben handelt, und infolgedessen vermag hier eine Macht dem Verbrecher wirksamen Schutz zu verleihen, die sich als absolut unfähig erweisen würde, der Leidenschaft des Bluträchers ein Bollwerk entgegenzusetzen und den Mörder zu schützen. Es ist dies dieselbe Erscheinung, die wir auch bei den Kabylen fanden: „Tant l'homme, tant vaut l'ânaïa" [76]).

Teilhaftig werden des Asylrechts kann ein jeder, selbst der schlimmste Verbrecher: In dieser Beziehnng ist das Verbrecherasylrecht also zweifellos absolut. Ob es auch in dem Sinn absolut ist, daß der Verbrecher jeder Strafe ledig wird, darüber geben uns beide Quellen keine Auskunft. Es läßt sich aber nach der ganzen Sachlage vermuten, daß dem nicht so ist: Denn mit einer völligen Straffreiheit würde die immerhin noch im ersten Stadium befindliche Entwicklung des staatlichen Strafrechts und entsprechend nicht unumschränkte Macht der Häuptlinge im Widerspruch stehen. Im Einklang hiermit steht folgende Bemerkung Feathermans: „To restrict the practice of self-revenge or private war, they established places of refuge where the offender was safe nntil the case would be investigated and tried by the public anthorities" [77]).

Auch über die Entstehungsursache dieses Asylrechts erhalten wir unzweideutige Aufklärnng: Seine Grundlage ist die Heiligkeit der Gastfreundschaft. Bezeichnend hierfür ist, daß, wie oben erwähnt, das Haus des Hänptlings sei eine Freistätte für Notleidende, Bedrohte und Verfolgte und Verletzung dieses Asyles werde als Beleidignng des Häuptlings aufgefaßt;

---

[76]) Vgl. Bd. I, S. 71 f.

[77]) A. a. O. S. 157. — Die Quelle, auf die er sich stützt, vermochte ich bislang noch nicht ausfindig zu machen.

auch ist es wohl kaum Zufall, wenn v. Bülow unmittelbar darauf von der Heiligkeit der Gastfreundschaft redet. Wenn gleich also der Träger des Asylrechts der Häuptling ist, das Asylrecht also rein weltlichen Charakters zu sein scheint, so kann doch eine gewisse religiöse Nüance kaum geleugnet werden, da die Ideen von der Ehrenpflicht, dem um Schutz Flehenden diesen zu gewähren, wohl auch hier auf religiöse Motive zurückgehen. Diese Vermutung wird dadurch gestützt, daß, wie unten des nähern dargelegt werden soll, auch das Grab des Häuptlings als Asylstätte dient.

Bevor wir jedoch dazu übergehen, müssen wir uns noch mit einem Bericht über das eben abgehandelte Asylrecht beschäftigen, da diese Schilderung scheinbar mit den übrigen Berichten nicht harmoniert. Diese Beschreibung, die als ebenso verläßlich bezeichnet werden muß wie die anderen bereits erwähnten, lautet folgendermaßen: „Das Haus des Tofaiono wird salufaiga (Asyl) genannt. Ein schwerer Verbrecher kann sein Leben retten, wenn er sich in das Innere des Tofaiono flüchtet. Wenn jemand, der einen anderen Menschen getötet hat, oder jemand, der mit der Frau eines Häuptlings Ehebruch getrieben hat, rasch nach dem Haus des Tofaiono läuft und dort bleibt, so wird er nicht sterben. Kommen seine Verfolger und sehen sie, daß der Verbrecher in dem Hause des Tofaiono ist, so können sie ihn aus dem Innern des Hauses nicht herausholen. Es darf auch keiner von den Verfolgern in das Haus des Tofaiono hineingehen. Der, von dem man weiß, daß er in das Haus des Tofaiono gegangen und dort den Verbrecher, welcher darin saß, herausgeholt hat, wird getötet. Auch wird die ganze Vaimauya das Dorf, welchem die Verfolger des Verbrechers angehören, mit Krieg überziehen“ [78]).

Tofaiono ist ein Beiname für angesehenere Häuptlinge [79]), die wir „Fürsten“ nennen können.

---

[78]) O. Stübel, „Samoanische Texte“ in den „Veröffentlichungen aus den Königlichen Museen für Völkerkunde“, IV, Heft 2—4. (Berlin 1896), S. 113.

[79]) Vgl. Stübel S. 91, 111.

Dieser Bericht Stübels reiht sich ungezwungen den anderen an. Wir erhalten durch ihn eine Bestätigung uns schon bekannter Tatsachen: Das einzige novum, das er bringt, ist, daß wir erfahren, daß Todesstrafe auf Verletzung des Asyles steht und daß diese Nichtachtung der Gastfreundschaft des Fürsten für ein so schweres Verbrechen gehalten wird, daß auch das ganze Dorf, dem die Bluträcher angehörten, von allen anderen zum Fürstentum gehörenden Dörfern mit Krieg überzogen wird.

Schon oben wurde kurz angedeutet, daß auch das Grab von Häuptlingen als Asylstätte diente [80]. Die Glaubwürdigkeit dieses Berichts wird dadurch nicht vermindert, daß Pritchard zwar ausführlich über das Häuptlingsgrab handelt [81], dessen Asylqualität jedoch nicht erwähnt: Denn einerseits haben wir bei Pritchard überhaupt keine Notiz über Verbrecherasylrecht gefunden, und anderseits sind die Angaben von Wilkes durchaus verläßlich. Daß dagegen auch weder v. Bülow noch Krämer diese Art des Asylrechts verzeichnen, scheint darauf hinzudeuten, daß es keine allgemeine, durch ganz Samoa verbreitete Institution war. Auch insofern bietet dies Asylrecht Schwierigkeiten, als sich nicht klar ergibt, wie Wilkes den Begriff „Häuptling“ faßt: Ob er damit das bezeichnen will, was wir „Fürsten“ nennen, oder ob dieser Begriff auch die einfachen Dorfhäupter umfassen soll. Wir müssen es demgemäß dahingestellt sein lassen, ob nur die Gräber gewisser Fürsten Asylstätten waren, oder ob auch Gräber von Dorfhäuptlingen leichten Verbrechern Schutz boten.

Noch eine Abart des reinen Verbrecherasylrechts glaubt Krämer in einer Sage entdeckt zu haben. So lobenswert es an und für sich ist, auch die Sagen und Märchen auf Material für die ethnologische Jurisprudenz zu durchforschen, so zeigt doch auch dieser Fall wieder, daß die folkloristische Methode der

---

[80]) Wilkes (Uebers.) a. a. O. S. 231.

[81]) Pritchard, „Polynesian reminiscenses“ (London 1866), S. 151.

Stoffsammlung nur mit allergrößter Vorsicht angewandt werden kann, da sie sonst leicht zu falschen Resultaten führen kann.

Die Sage, auf die Krämer seine Behauptung, auch der Sandelholzbaum von Vaigafa biete den Verbrechern Schutz, stützt [82]), ist folgende: „Eine Frau Palapu sah eines Tages die Dämonen des Waldes tanzen. Von wilder Tanzwut erfaßt, mischte sie sich unter dieselben. Aber als die Dämonen sie angriffen, floh sie und verbarg sich im Innern des Steines, an dem die Geister vergeblich herumschnitten, wodurch er so zerschnitten aussieht. Später soll sie nach Falelatai geflohen sein, wo sie sich in einen Stamm verwandelte" [83]).

Zunächst unterliegt es manchen Bedenken, die Tat der Frau als ein Verbrechen aufzufassen. Aber selbst, wenn man davon absieht, will es mir nicht recht einleuchten, wie daraus, daß die Frau sich in einen Baum verwandelte — und dadurch vermutlich dem Zorn der sie verfolgenden Geister entging — geschlossen werden kann, daß der Baum als Asyl für Verbrecher diente. Allenfalls wäre es noch verständlich gewesen, wenn man aus obiger Sage gefolgert hätte, der Stein, unter den sich jene Frau gerettet hatte, biete Verbrechern Schutz: Allerdings ist auch dies kein Asylrecht, sondern nur faktisches Asyl, das auf gleicher Stufe mit der Erscheinung steht, daß in einem blutigen Kriege sich nur wenige retteten und unter anderen „diejenigen, welche nach den Olos oder unzugänglichen Zufluchtsorten flohen" [84]) [85]). Krämers Meinung beruht also auf der falschen Deutung einer Sage [86]) und ist durch nichts

[82]) A. a. O. III, S. 101.

[83]) A. a. O. I, S. 287.

[84]) Wilkes (Uebers.) S. 232 f.

[85]) Denkbar ist übrigens doch, daß im letzten Beispiel doch wirkliches Asylrecht vorliegt: darüber unten.

[86]) Hiermit soll den hochverdienten Reisenden selbstverständlich nicht der geringste Vorwurf gemacht werden. Wenn so häufig gegen die ethnologische Jurisprudenz der Einwand erhoben ist, die Reisenden seien nicht juristisch gebildet, infolgedessen das Material nicht brauchbar, so ist dagegen geltend zu machen, daß es Sache des Bearbeiters ist — der

bewiesen, daß in der Tat auch ein Baum Asyl bot, was an und für sich ja durchaus denkbar wäre.

Gehen wir jetzt nach der eingehenden Darstellung der äußeren Tatsachen des reinen Verbrecherasylrechts dazu über, die Wirksamkeit dieses Instituts im Rechtsorganismus der Samoaner zu erforschen.

Da können wir nun feststellen, daß das Asylrecht, wie in allen analogen Uebergangsstadien, auch hier einen äußerst segensreichen Einfluß ausüben muß. Wie einerseits das Bestehen eines weltlichen Asylrechtes zwar eine gewisse Erstarkung der Staatsmacht zur Voraussetzung hat, so trägt es anderseits, wie schon des öftern dargelegt, auch seinerseits in intensivstem Maße zur Weiterentwicklung des Staatsgedankens bei. Ganz besonders günstig ist, daß das Asylrecht nicht absolut ist, sondern relativ, und zwar relativ in mehrfacher Beziehung.

Einmal ist, wie wir sahen, die Ausübung der Blutrache nach bestimmter Zeit verboten; mit diesem Zeitpunkt tritt eine Devolution des Vergeltungsrechts von dem Bluträcher auf den Staat ein. Anderseits dient das Asylrecht, wie Feathermans Bericht ergibt, nicht dazu, den Verbrecher jeder Strafe zu entziehen, sondern nur an Stelle der ungezügelten Leidenschaft der unmittelbar Verletzten das parteilose Urteil des Staates treten zu lassen: Wir haben hier also eine ähnliche günstige Gestaltung des Asylrechts wie bei den Israeliten. Die Freistätten können keinen Verbrecher vor der ihm von Gesetzes wegen zukommenden Strafe sichern, sondern erfüllen einen zwiefachen segensreichen Zweck: Sie dienen einmal dazu, dem Racheexzeß gegenüber dem Täter vorzubeugen und die Annahme des Sühnegeldes zu begünstigen und anderseits den Racheexzeß nach der Richtung hin zu beseitigen, daß statt des Täters, der sich vielleicht im fremden Land in Sicherheit gebracht hatte, seine Verwandten zur Verantwortung gezogen

allerdings nicht nur ethnologisch, sondern auch juristisch gebildet sein muß — das Material korrekt zu deuten und daraus seine Schlüsse zu ziehen.

wurden. Zieht man ferner in Betracht, daß wie bei den Suaheli [87]), so auch hier gar mancher Verbrecher sich scheuen wird, sich seiner gerechten Strafe zu entziehen, aus Furcht, statt seiner könnten seine nächsten Verwandten die Sühne auf sich nehmen müssen, berücksichtigt man schließlich, daß durch Bestehen eines innerstaatlichen Verbrecherasylrechts, die in Samoa bei der geringen Größe der souveränen Gebietskörperschaften durch die Natur des Landes sehr erleichterte Flucht der Verbrecher ins „Ausland“, wenn auch nicht beseitigt, so doch sicherlich eingeschränkt und damit die völlige Straffreiheit zahlreicher Verbrecher beseitigt wird: So wird man zu keinem anderen Resultat kommen könneu, als daß das Verbrecherasylrecht auch hier seiner segensreichen Kulturmission in vollem Maße gerecht wird, daß es auch hier zur Ueberwindung der Blutrache und damit zur Anbahnung einer neuen Periode nicht nur des Strafrechts, sondern des Rechts überhaupt, ja, man kann ohne Uebertreibung sagen, der Gesamtkultur beigetragen hat.

Einen in anderer Beziehung gleich segensreichen Einfluß kann man der anderen Abart des Verbrecherasylrechts nachrühmen, die uns in Samoa begegnet: Es ist dies das Kriegsfeinden zu gute kommende Asylrecht.

Früher war der Kriegszustand zwischen den einzelnen „Staaten“ fast die Regel[88]). Anschaulich schildert dies Featherman: „The Samoans were constantly at war with each other, for the district chiefs were ambitious, and each one endeavoured to gain the supreme control of the island. The victorious conquerors bore the title of malo, and they never failed to take advantage of their superiority; if the life of the vanquished was spared, they were deprived of their lands and houses; and being reduced to servitude they were compelled to cultivate the lands of their masters ... They gave no quarter to

[87]) Velten, „Sitten und Gebräuche der Suaheli“ (Göttingen 1903), S. 357.

[88]) Meinicke, „Die Inseln des Stillen Ozeans“, II, S. 122.

the men, but the women were spared and were distributed among the warriors" [89]). Meinicke berichtet nun, daß in früheren Zeiten Frauen und Kinder geschont sein sollen, wenn sie in den Tempel geflohen waren, daß die Samoaner durch den schädlichen Einfluß der Vitier sich an größere Grausamkeit gewöhnt hätten [90]). So dienten die Tempel denn wenigstens dazu, das Leben der Frauen und Kinder zu erhalten, wenngleich sie nicht die Funktion gehabt zu haben scheinen, zugleich — wie die Puhonna auf den Sandwichinseln — den Besiegten selber als sicherer Zufluchtsort zu dienen, wenn anders man nicht jene oben als rein faktisches Asyl gedeutete Notiz von Wilkes dahin auffassen will.

Da wir gerade beim Verbrecherasylrecht sind, so wollen wir vor dem Fremdenasylrecht auch zuerst das fremden Verbrechern zu gute kommende erörtern, das zwar im ersten Bande kurz dargestellt ist [91]), aber einige Ergänzungen erhält.

Nach Featherman [92]) scheint das Fremdenasylrecht vielfach dazu gedient zu haben, um die Verwandten des Mörders, die für die Bluttat mit einzustehen hatten [93]), vor den Verfolgungen der Bluträcher zu sichern. Es kann vielleicht zweifelhaft erscheinen, zu welcher Kategorie dieses Asylrecht gehört, ob zu dem reinen Fremdenasylrecht oder zu dem fremden Verbrechern dienenden, oder, wie wir sagen können, zu dem kriminalistischen Fremdenasylrecht zu rechnen ist. Die Verwandten des Mörders haften zwar für das Verbrechen, aber sie haben doch den Mord nicht selber begangen, und so könnte man sich der Ansicht zuneigen, daß wir es hier mit reinem Fremdenasylrecht zu tun haben. Dem ist aber doch nicht so: Das hieße nämlich unsere Anschauung und Auffassung in die Gedanken der primitiven Völker hineintragen. Von unserem Standpunkt aus haftet aller-

---

[89]) a. a. O. S. 157. — Vgl. auch Wilkes (Uebers.) a. a. O. S. 231 f.
[90]) Meinicke a. a. O. II, S. 122.
[91]) a. a. O. p. 14.
[92]) a. a. O. p. 156.
[93]) Krämer a. a. O. II, 96; Featherman loc. cit.

dings ein jeder nur für die von ihm persönlich begangene Tat und ist nur für sein eigenes schuldhaftes rechtswidriges Handeln verantwortlich. Anders aber bei jenen Völkern: Am Anfang der Entwicklung steht ja bekanntlich die Familie (im weiteren Sinn), nicht der einzelne, nicht die Individualpsychologie, sondern die Sozialpsychologie; für den primitiven Menschen wäre das heutigen Tags viel erörterte Problem der Deliktsfähigkeit der juristischen Personen einfach unverständlich: In den Zeiten der Gruppenhaftung ist ihm vielmehr das Problem der Deliktsfähigkeit der Einzelperson noch gar nicht zum Bewußtsein gekommen; für ihn sind alle Delikte Kollektivdelikte; einen Unterschied zwischen dem eigentlichen Täter und den nur mithaftenden Familienmitgliedern zu machen, liegt ihm anfangs völlig fern. Später allerdings, als ihm schon die Erkenntnis aufgedämmert ist, daß das Individuum, nicht der größere soziale Verband, die Einheit ist, wird aus Zweckmäßigkeitsrücksichten die Kollektivhaftung — die übrigens in ihren Ausläufern selbst im modernen Recht noch zu finden ist[94]) — sei es als prinzipale, sei es als subsidiäre lange Zeit beibehalten. Falsch aber wäre es, aus diesem späteren Entwicklungsstadium den Schluß zu ziehen, daß auch früher nur aus Zweckmäßigkeitsgründen die Familienmitglieder für die verbrecherischen Handlungen eines jeglichen von ihnen haftbar gemacht wurden, und nicht vielmehr deshalb, weil man die Tat als einen Willensakt der Familie, nicht des einzelnen ansah[95]). Im Sinne der

---

[94]) So z. B. wenn man zur Sühnung eines von Wilden begangenen Mordes Expeditionen ausrüstet, ganze Dörfer niederbrennen und alles Erreichbare niederschießen läßt; so auch, wenn nach preußischem Recht die Gemeinde subsidiär haftet für den durch Aufruhr angerichteten Schaden. In manchen Fällen war eine Einführung derartiger, vielleicht subsidiärer Gesamthaftung wünschenswert, so insbesondere den Delikten der Zigeunerbanden gegenüber.

[95]) Später, als diese Anschauung verdrängt wurde, sprach anfangs doch immerhin noch die Vermutung dafür, daß die Familie mit dem Täter identisch sei. Diese Vermutung konnte aber dadurch widerlegt

Samoaner sind also auch die Verwandten des Mörders wirkliche Verbrecher, das hier fragliche Asylrecht also kriminalistisches Fremdenasylrecht [96]).

Haben wir es hier also mit kriminalistischem Fremdenasylrecht zu tun, so liegt in einem anderen Falle, der auch Zweifeln begegnen könnte, reines Fremdenasylrecht vor. Es handelt sich um den in den Rechten der Völker des öfteren vorkommenden Fall der Verbannung von Verbrechern. Wie wir schon oben sahen, erlischt das Recht der Privatrache, wenn die Ortsversammlung die Strafverfolgung übernommen hat; wer sich trotzdem rächt, wird mit Verbannung und mit Wüstung seines Eigentums bestraft [97]). Diese Verbannten haben ein Verbrechen begangen — nämlich unerlaubte Selbsthilfe —; trotzdem ist das ihnen im Ausland gewährte Asyl kein kriminalistisches, denn sie sind für ihr Verbrechen schon bestraft worden, ihre Verbannung ist ja eben ein Teil ihrer Strafe: Kriminalistisches Fremdenasylrecht liegt also nur dann vor, wenn der Heimatstaat des Fremden noch einen Strafanspruch gegen ihn hat; ist dieser dagegen durch Strafverbüßung — eventuell auch Verjährung oder Begnadigung — getilgt, so kann es sich nur um reines Fremdenasylrecht handeln [98]).

Ueber das reine, d. h. friedfertigen Fremden dienende

---

werden, daß sich die Familie von dem Täter lossagte. Ein Analogon in dieser Entwicklungsstnfe ist die noxae datio.

[96]) Zu bemerken ist noch, daß der in Bd. I, p. 15 benutzte Bericht im „Ausland" vermntlich ans Turner a. a. O. p. 285 entnommen ist, da beide völlig übereinstimmen.

[97]) v. Bülow a. a. O. p. 192.

[98]) Vielleicht erscheinen dem einen oder dem andern vorstehende Erörterungen eine lediglich terminologische Bedeutung zu haben und überflüssig zu sein. Die scharfe juristische Formulierung der Begriffe scheint mir aber von weittragender Bedeutung zu sein: Ob wir es mit Verbrecherasylrecht oder Fremdenasylrecht und hier wiederum mit reinem oder kriminalistischem zu tun haben, macht einen großen Unterschied in Bezug auf die Entstehungsursachen und soziale Wirksamkeit des Asyl-

Fremdenasylrecht, das im ersten Band noch nicht behandelt werden konnte, haben wir noch einige weitere Notizen, die deshalb besonders interessant sind, weil sie uns Gelegenheit geben — wenn auch nur flüchtig — auf den Unterschied in der Behandlung der Leute der eigenen Rasse, aber anderer politischen Gemeinschaft einerseits, und der Europäer anderseits einzugehen.

v. Bülows interessante Nachrichten über diesen Punkt lauten folgendermaßen [99]):

„Gastfreundschaft ist heilig."

„Zuwiderhandlung gegen die Befehle der Ortsversammlung bezüglich der Bewirtung und Behandlung der Fremden wird streng bestraft."

„Beleidigung wird durch Austreibung des Beleidigers aus dem Dorfe geahndet."

„Die Gesetze, welche die Ausübung der Gastfreundschaft gebieten, finden nur Anwendung im Verkehr der Samoaner untereinander. Nur wenn letztere erwarten können, daß etwaige ausländische Besucher die ihnen gewährte Gastfreundschaft in klingender Münze (oder in Waren) weit über den Wert des Gebotenen vergelten werden, wird auch ihnen Gastfreundschaft geboten."

„Auch alle übrigen, im ganzen so wohlwollend klingenden

---

rechts. Ich glaube, es ist an der Zeit, daß wir der vielfach herrschenden Begriffsverwirrnng ein Ende machen. So scharfschneidige Begriffe wie in der dogmatischen Rechtswissenschaft werden sich allerdings kaum aufstellen lassen; aber zum wenigsten müssen wir versuchen die Mannigfaltigkeit der Erscheinnngen so weit wie irgend möglich unter feste Begriffe zu subsumieren, da sich nur dann ein gesichertes Fortarbeiten ermöglicht. Ein und dasselbe Wort darf nicht von dem einen ethnologischen Juristen in dem Sinne, von einem andern aber in ganz anderem gebraucht werden, oder gar von demselben bald so, bald anders. Vielleicht wäre es angebracht ein Wörterbuch der ethnologisch-juristischen Termini technici zu schreiben.

[99]) A. a. O. p. 194.

Gebranchsgesetze der Samoaner werden den Ausländern gegenüber nicht nur nicht in Anwendung gebracht, sondern sogar aufs gröblichste verletzt. (N.B. Auch dies hängt wieder mit dem Tagaloaglauben znsammen, nach welchem die Samoaner von Tagaloa ahstammen, also göttlichen Ursprungs sind. Alle, die nicht von Tagaloa abstammen, sind in ihren Augen ‚luaa elo‘, das ist stinkende Schweine.)“

„Vielmehr kann man sagen, daß — den Ansläudern gegenüber — den Samoanern alles erlauht zu sein scheint, was — ohne Repressalien seitens der Konsuln gegen die Samoaner fürchten zu müssen — die Ausländer in irgend nur denkbarer Weise schädigen könnte.“

Es wird also ein Unterschied gemacht zwischen Samoanern nnd Nicht-Samoanern, insbesondere Europäern. Bei der politischen Zersplitterung sind, wie schon oben auseinandergesetzt, als Fremde im staatsrechtlichen Sinn anch die Samoaner eines anderen Distriktes anzusehen[100]). Ihnen wird aber regelmäßig Asyl gewährt und alles vermieden, was den Gästen schaden könnte.

Interessant in dieser Hinsicht ist auch, was Wilkes uns erzählt. Die Samoaner machen nämlich des öfteren längere, einige Monate dauernde Rundreisen durch einen Teil des Archipels, so z. B., wenn eine Ernte fehlgeschlagen ist, so daß sie Mangel an Lebensmitteln haben. Sie werden freundlich aufgenommen in der berechtigten Erwartung, daß sie ihre jetzigen Wirte vorkommenden Falls ebenso gut als Gäste empfangen werden. Bei diesen Gastreisen wird gleichzeitig primitiver Handel getrieben[101]).

Anderen Ausländern gegenüber, namentlich natürlich Europäern, sucht man so viel zu schaden als nur möglich und läßt sich die gewährte Gastfreundschaft mehr als reichlich bezahlen. Zwar werden auch ihnen Geschenke angehoten, aber

[100]) Vgl. auch Bd. I, p. 15.

[101]) Wilken (Uebers.) p. 229 f.

man ist herzlich froh, wenn sie nicht angenommen werden, und Nahrungsmittel gibt man ihnen nur in Erwartung reichlichen Entgeltes [102]) [103]).

Woher rührt diese anscheinend sehr ungleiche Behandlung der fremden Samoaner und der Nicht-Samoaner? Eine Erklärung könnte hierfür der von v. Bülow angeführte Tagaloamythus bieten: Wir wollen es aber dahingestellt sein lassen, ob der Mythus das Ursprüngliche und prinzipielle Rechtlosigkeit der Nicht-Samoaner die Folge ist oder ob nicht vielmehr der Mythus nur ein Erklärungsversuch der tatsächlich schon bestehenden Verhältnisse sein soll. Der Mythus braucht aber auch gar nicht zur Erklärung herangezogen zu werden, da Zweckmäßigkeitsgründe eine vollauf befriedigende Lösung dieser nur scheinbar verschiedenen Behandlung geben.

Formell sind auch die Samoaner eines fremden Distrikts rechtlos: nur faktisch wird ihnen gegenüber eine weitgehende Gastfreundschaft erwiesen, während die anderen Fremden nach Möglichkeit ausgenutzt werden und zweifellos gänzlich ausgeplündert würden, wenn nicht Repressalien befürchtet würden. Nichts anderes ist aber auch der Grund, weshalb fremde Samoaner in der Regel gastlich aufgenommen werden. Einer Verletzung der Gastfreundschaft würde blutige Vergeltung auf dem Fuße folgen. Dazu kommt noch der positive Grund, daß die jetzigen Wirte gar leicht in die Lage kommen können, ihrerseits auf Gnade und Ungnade auf die Gastfreundschaft eines fremden Distrikts ihrer Inselgruppe angewiesen zu sein, und daß durch diese freundliche Aufnahme allein der förderliche Tauschverkehr der Erzeugnisse ihres eigenen Dorfes mit denen des fremden ermöglicht wird.

---

[102]) Eod. p. 205.

[103]) Erwähnt sei noch, daß nach Krämer a. a. O. I, p. 478 ein besonderes Gästehaus (falelete) besteht, entsprechend den Dubus auf Neu-Guinea, das zugleich als Versammlungshaus dient. „Der Häuptling empfängt hier seine Gäste, während er selbst in seinem zurückliegenden anders gebauten Haus, dem Schlafhaus . . . wohnt.“

Wir kommen hier also zum Resultat, daß im Grunde kein Unterschied in der Behandlung der fremden Rasseangehörigen nnd der Enropäer besteht, und daß diese Differenz darauf zurückzuführen ist, daß durch gute Behandlnng der fremden Samoaner ihre eigenen zukünftigen Interessen gewahrt werden und schlechter Behandlung die Strafe auf dem Fnße folgt, daß dagegen die durchreisenden nnd auch die ansässigen Europäer keine Gewähr dafür bieten, daß die ihnen erwiesenen Wohltaten in der Zukunft mit Zins und Zinseszins vergolten werden, daß man infolgedessen sofortigen, möglichst hohen Gewinn einzuheimsen sucht.

Aher auch ein anderes Resultat hätte durchaus nichts Erstannliches gehabt, da wir öfters eine Differenz zwischen der Anfnahme von Europäern und von fremden Angehörigen der eigenen Rasse konstatieren können, wofür die Erklärung an den betreffenden Stellen und im Znsammenhang in der „Philosophie des Asylrechts" seiner Zeit gegeben werden wird.

---

§ 7.

Sandwichinseln[104]).

Das im ersten Bande ansführlich geschilderte Verbrecherasylrecht bedarf einiger Nachträge, die aher durchweg nnr Verhesserungen sind, wesentlich nene Momente aher nicht ergehen.

Znnächst ist zu hemerken, daß die Funktion der Pnhonna in Kriegszeiten fälschlich von mir als Fremdenasylrecht bezeichnet ist[105]). Bei der Darstellung des amerikanischen Asyl-

[104]) Vgl. Bd. I, § 7. — Der Bericht von Ellis geht anscheinend zurück auf den fast wörtlich gleichen von Freycinet, „Voyage autour du monde". II (Paris 1829), p. 599. — Ueber den Charakter des Strafrechts vgl. auch Featherman a. a. O. II (1888), p. 247 f.

[105]) Bd. I, S. 12.

rechts habe ich mittlerweile schon dargelegt, weshalb ein derartiges Asylrecht in die Kategorie des Verbrecherasylrechts fällt und nicht dem Fremdenasylrecht einzureihen ist[106]).

Was die Stellung der Könige anbelangt, so wird die im ersten Bande gegebene Darstellung durchweg bestätigt[107]). Nach einer Mitteilung Marcuses erscheint es sogar nicht ausgeschlossen, daß die Fürsten auch persönlich Asyl gewähren konnten, denn von der früher existierenden Blutrache sagt er, sie hätte erst „durch den Einspruch des Königs" aufgehoben werden können[108]). Wir hätten es hier dann mit einer Art ius evocationis zu tun. Doch ist die Nachricht zu unbestimmt, als daß sich sichere Schlüsse darauf bauen ließen.

Den Schluß, den ich früher zog, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Asylqualität der Puhonua aus dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts stammen werde, „weil ein Verstorbener in der Zeit unmittelbar nach seinem Tode, wenn die Erinnerung an ihn noch ungeschwächt ist, am meisten Einfluß auf die Lebenden auszuüben vermag"[109]), möchte ich jetzt nicht mehr aufrechterhalten, da sehr wohl in einzelnen Fällen die umgekehrte Entwicklung möglich ist.

Dagegen wird meine Mutmaßung, daß in früheren Jahrhunderten die ganzen Sandwichinseln unter einem Herrscher gestanden haben, woraus sich der eigenartige Charakter des Asylrechts erkläre, wenigstens als möglich erwiesen durch die Mitteilung Meinickes, daß nicht festgestellt werden könne, ob es jemals einen die ganze Inselgruppe umfassenden Staat gegeben habe[110]).

Soviel steht wenigstens fest, zu Cooks Zeit bestanden

---

[106]) Eod. p. 106 f.

[107]) Vgl. Marcuse, „Die hawaischen Inseln". Berlin 1894, S. 95 f. — Meinicke, „Die Inseln des Stillen Ozeans". II (Leipzig 1876), p. 301. Featherman a. a. O. II (1888), p. 245 f.

[108]) Marcuse a. a. O. p. 96.

[109]) Bd. I, S. 12.

[110]) Meinicke a. a. O. II, p. 301.

seit der Eroberung Manis durch den König von Hawaii drei Staaten, nämlich die von Hawaii, Oahu und Kanai[111]), und jeder von ihnen hatte, wie schon dargelegt, wenigstens eine Asylstätte.

Ueber die Orte der einzelnen Puhonua und ihre Anzahl herrscht Verwirrung. Nach den Gewährsmännern, denen wir im ersten Bande folgten, waren es Oahu, Hani, Kanai, Waipio und Honaunau, von denen die letzten beiden auf Hawai lagen[112]). Nach Marcuse dagegen gab es Zufluchtsstätten auf den Inseln Hawaii, Lanai und Oahu[113]), und Meinicke führt namentlich nur die beiden auf Hawaii befindlichen an, nämlich Honaunan und Napopo, gibt aber durch die Fassung der Sätze klar zu erkennen, daß es auch auf den anderen Sandwichinseln Puhonua gab[114]).

Als sicher kann man danach die Asylstätten auf Oahu und auf Hawaii Honaunan annehmen, sowie daß es solche auch noch auf der einen oder anderen Sandwichinsel gab. Das ist für uns aber vollkommen ausreichend; wie sich der sonstige Widerspruch unserer Gewährsmänner erklären läßt, ob durch sprachliches Mißverständnis (Napopo und Waipio) oder durch historische Erklärung oder sonstwie, ist für uns belanglos, da wir nicht eine systematische detaillierte Darstellung des Rechtes der Sandwichinsulaner zu geben gedenken, sondern uns nur mit den wesentlichen Grundzügen des Asylrechts vertraut machen wollen.

Ueber die Raumverhältnisse der berühmtesten Puhonua, der zu Honaunau, deren gewaltige Dimensionen schon im ersten Bande angedeutet waren, erfahren wir, daß sie fast 30000 qm umfaßte und von einer 4 m hohen und 5 m dicken Steinmauer eingefaßt war[115]).

---

[111]) Loc. cit.

[112]) Bd. I, S. 10 f.

[113]) Marcuse a. a. O. p. 100.

[114]) Meinicke a. a. O. II, p. 299.

[115]) Meinicke a. a. O. II, p. 299; Marcuse a. a. O. p. 95, 96.

Für die Auffassung des Asylrechts ist auch von Bedeutung, daß die Priester zwar zahlreich, hochgeachtet und einflußreich waren, aber doch dem Fürsten gegenüber eine nntergeordnete Stellung einnahmen [116]).

Um die segensreiche Wirkung des Asylrechts sowohl für Einheimische als für Kriegsfeinde annähernd würdigen zn können, müssen wir noch ein wenig auf die Tabngesetze nnd die Behandlung der Kriegsgefangenen eingehen.

„Das Tabusystem war auf den hawaiischen Inseln besonders vollstäudig ausgebildet. Die Tabuvorschriften, welche von den Priestern und vom König ausgingen, bezogen sich sowohl auf religiöse Gebote, als auch auf gesetzartige Verfügungen. Alles, was mit dem tabu belegt wnrde, war verboten. Die Verletzung dieser Vorschriften wurde als Versündigung gegen die Götter aufgefaßt nnd mit dem Tode bestraft“ [117]).

„Es gab danernde und nur zeitweilige tabn. Die vorübergehend eingeführten Tabuvorschriften öffneten der Willkür der Fürsten und Priester ein weites Feld und waren für das Volk so lästig, daß die häufige Nichtbeachtung derselben in früheren Zeiten vielen Tausenden das Leben gekostet hat“ [118]). Was die Kriegsgefangenen angeht, so wurden sie sehr gransam behandelt und in der Regel der Gottheit geopfert [119]).

Jetzt werden wir die ethische Wirkung dieses Asylrechts noch besser zu würdigen vermögen. Der religiöse Gedanke, der ihm zu Grunde liegt, scheint sowohl bei den eigentlichen Verbrechern, insbesondere den Frevlern gegen die Tabuverbote, als auch bei den Kriegsfeinden der zu sein, daß derjenige, dessen Leben den Göttern verwirkt ist, nicht getötet werden

---

[116]) Marcuse a. a. O. p. 100.

[117]) Marcuse a. a. O. p. 99.

[118]) Eod. p. 99 f.

[119]) Marcuse a. a. O. p. 102 f.; Meinicke a. a. O. p. 304; vgl. auch Nieboer, „The slavery as and industrial system“, The Hague 1900.

darf, wenn die Gottheit selber zu erkennen gibt, daß sie ihm verzeiht und ihn unter ihren Schutz nimmt, dadurch, daß sie ihn eine Pnhonua erreichen läßt.

---

§ 8.

Fidschiinseln.

Zwar nicht umfangreich, aber durch einige eigenartige Züge wertvoll sind die Nachrichten, die ich jetzt über das Fremdenasylrecht zu geben vermag.

Die Fidschiinsulaner sollen heimtückisch und dem Diebstahl ergeben sein, wenigstens gegen Weiße. Mein Gewährsmann bemerkt selber, „daß sie auch nach wertlosesten Erzeugnissen unserer Industrie lüstern sind" [120]), was nns ja nicht wundernehmen kann, da eben auch das für uns Wertlose in ihren Augen eine unbezahlbare Kostbarkeit darstellt. Daher war jeder Weiße in Gefahr, Opfer eines Raubmordes zu werden.

Hier trat nun das Asylrecht wohltätig ein. „Bei all dieser Gefahr totgeschlagen zu werden, kann man übrigens sicher auf gastfreundliche Aufnahme und Bewirtung in ihren Häusern rechnen, und sich auch, solange man darin ist, für vollkommen sicher halten. Derselbe Eingeborene, welcher einige Yards von seinem Hause entfernt einen kommenden oder gehenden Gast um eines Messers oder einer Axt willen ermorden würde, wird denselben mit Gefahr seines eigenen Lebens verteidigen, sobald er die Schwelle seines Hauses überschritten hat" [121]). Dieses Asylrecht beruht also auf der Idee von der Heiligkeit des Hauses und zeigt die nniversalen charakteristischen Züge.

Anders ist es mit dem anderen Rechtsinstitut, das nun geschildert werden soll, dem Vasu-Institut, zu dem mir bis jetzt noch keine Parallele bekannt ist. Die Wesensnatur dieser

---

120) Wilkes (Uebers.) p. 33.
121) A. a. O. II, p. 33 f.

merkwürdigen Rechtseinrichtung vermag ich noch nicht zur Genüge erkennen; es ist daher fraglich, ob wir es hier wirklich mit einem Asylrecht zu tun haben.

Wilken[122]) schildert das Vasu-Institut folgendermaßen: „Einer der eigentümlichsten Gebräuche der Fidschiinsulaner, über dessen Ursprung man sich nur schwer einen vernünftigen Grund denken kann, ist derjenige, welcher dem Mitgliede eines anderen Stammes, welcher Vasu (Neffe) genannt wird, gewisse Rechte verleiht. Um einen Begriff von dem Wesen dieses Rechtes und von der Art, mit welcher es ausgeübt wird, zu geben, will ich den Fall Tanoas anführen. Dieser, obgleich der mächtigste Häuptling der Gruppe, sieht sich gezwungen, den Thokanauto . . . als Vasu-togai von Amban anzuerkennen, der infolge davon das Recht hat, alles, was er braucht, von da, ja von Tanoa selbst holen zu lassen.“ — —

„Wenn ein Vasu-togai oder Vasu-levu einer Stadt oder eines Distriktes dahin zum Besuch kommt, so wird er mit größeren Ehrenbezeigungen als selbst der regierende Häuptling empfangen. Alles beugt sich in Gehorsam vor seinem Willen, und er wird mit Händeklatschen und dem Gruße „O sa vi naka lako mai vaka tuvanga Ratu Vasu-levu“ (Heil! Gut ist die Hierherkunft unseres edlen Herrn Neffen!) empfangen. Wenn der Vasu-levu von Mbenga dorthin kommt, so werden ihm fast göttliche Ehren erwiesen, denn man glaubt, daß er in direkter Linie von den Göttern abstamme.“

Die Grundzüge, die man dieser Schilderung entnehmen kann, sind folgende: Das Vasu-Institut ist nicht nur einem Dorf oder Eiland eigen, sondern auf den Fidschiinseln weit verbreitet, ob ganz allgemein, läßt sich nicht sagen. Der Vasu ist stets ein Stammesfremder. Da aber die einzelnen Stämme einander feindselig gesinnt sind und häufig Krieg miteinander führen[123]), so ist auch der Vasu, wenn man von seinen be-

[122]) A. a. O. II, p. 34 f.

[123]) Wilkes a. a. O. II, p. 35.

sonderen Beziehungen absieht, im Grunde ein Feind, zum mindesten ein rechtloser Fremder. Ob jeder beliebige ein Vasu werden kann oder ob sich diese Fähigkeit auf gewisse Familien des fremden Stammes beschränkt, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt. Aber liegt es schon an sich nahe, daß eine so große Macht, wie sie der Vasu in dem mit ihm in Beziehung stehenden Stamm ausübt, nur infolge großer faktischer Macht oder mystisch-religiösen Ansehens eingeräumt wird, so ergibt sich dies mit voller Evidenz aus der Angabe, daß dem Vasu-levu von Mbenga fast göttliche Ehren erwiesen werden, weil man an seine göttliche Abstammung glaubt. Nicht klar ist, ob ein einzelner Stamm mehrere Vasu in verschiedenen Stämmen haben kann, oder ob jeder Stamm nur in einem einzigen im Vasuverhältnis stehen kann. Die Rechte, die der Vasu ausübt, charakterisieren sich als despotische, unbeschränkte Macht, zum mindesten über das Eigentum seines Vasustammes, er herrscht wie ein Feind im eroberten Land.

Auf dieser Grundlage möchte ich folgende Erklärung dieses interessanten Rechtsinstitutes wagen: Der Vasu ist der Schutzherr des fremden Stammes, dieser sein dakhil. Ein gewisses völkerrechtliches Friedens- und Freundschaftsbündnis wird dadurch geschlossen, daß der Häuptling des einen, vermutlich des mächtigsten[124]), unter Mitwirkung religiös-mystischer Motive[125]) für sich und die Seinen Schutz erhielt im fremden Land und die Angehörigen dieses Stammes ihrerseits natürlich auch im Lande ihres Schutzherrn. Daß der Vasu im Lande seiner Schützlinge alles okkupieren kann, was ihm beliebt, deutet noch auf den früheren Kriegszustand; daß anscheinend

[124]) Daß zur Zeit Wilkes der Vasu über Tanoas Stamm, Thokananto nicht so mächtig war wie Tanoa, spricht natürlich nicht dagegen, daß das Verhältnis in früheren Zeiten umgekehrt gewesen ist.

[125]) Vielleicht lautet daraufhin auch die Bezeichnung als „Vasu", d. h. als „Neffe": Es würde eine Art geistige Verwandtschaft durch das Freundschaftsbündnis verwickelt. Daß der Schutzherr „Neffe" genannt wurde, hängt wohl mit mutterrechtlichen Anschauungen zusammen.

den Schützlingen, oder vielmehr ihrem Oberhaupt, nicht dasselbe Recht im Lande des Vasu zusteht, läßt sich aus der faktischen größeren Machtstellung des Vasu erklären, denn jener ursprüngliche (vielleicht nicht ausdrücklich erklärte, sondern stillschweigend geschlossene) Asylvertrag war ein Vertrag zwischen verschieden mächtigen Kontrahenten, auf welche die Fiktion der völkerrechtlichen Gleichheit ebensowenig paßte wie auf die Staaten des europäischen Konzertes, und deren Ungleichheit auch in der faktischen Gestaltung ihren Ausdruck fand.

Nun noch einige kurze Notizen über ein faktisches Verbrecherasyl, das sich allem Anscheine nach auf Muthuatu, einer der Fidschiinseln befand. Von den Bewohnern der schwer zugänglichen Berge im Innern der Insel sagt Wilkes, sie seien ohne Zweifel meist Leute, die einer Strafe für Verbrechen entflohen seien oder vor der Grausamkeit der Häuptlinge an der Küste in den Bergen Sicherheit suchten[126]. Sollte dieser Bericht den Tatsachen entsprechen[127], so hätten wir hier ein faktisches Verbrecherasyl und zwar sowohl reines als auch gegen Despoten dienendes. Daß dann auch noch ein Verbrecherasylrecht irgendwelcher Art bestanden haben sollte, halte ich für unwahrscheinlich, weil unnötig.

---

§ 9.

Tongainseln[128].

Die Ausführungen über den Antagonismus von Häuptlingstum und Priesterwürde werden bestätigt, ebenso aber auch meine Vermutung, daß die Häuptlinge in diesem Kampf die

[126]) A. a. O. II, p. 121.

[127]) Aus seiner Fassung geht nicht klar hervor, ob diese Angaben Wilkes nur auf einer Vermutung beruhen oder einen faktischen Hintergrund haben.

[128]) Vgl. Cod. I, § 9.

Oberhand hatten und ihre Würde gleichfalls religiösen Charakter hatte [129]).

Ueber das Verbrecherasylrecht vermag ich einige interessante Ergänzungen zu geben, aus denen sich eine ziemliche Aehnlichkeit mit der Gestaltung des Asylrechts der Sandwichinseln ergibt.

Nach Meinicke [130]) gab es gewisse Plätze, „Hufanga" genannt, welche Bedrängten als Asyl dienten. Nach Meinicke scheinen diese Asylplätze, die uns an die „Puhonna" der Sandwichinseln erinnern, dereinstens Tempel gewesen zu sein. Dies scheint mir auch wahrscheinlich, insofern, als berühmte Tempel Asylqualität erlangt haben werden, und daß sich diese Eigenschaft dann auf den sie umgebenden Platz ausgedehnt hat, wie wir analogen Entwicklungen ja auch sonst vielfach begegnen, so in Abessinien und im christlichen Mittelalter, daß schließlich, um einen sicheren Rechtszustand zu schaffen, die Grenze zwischen Asylort und ungeweihtem Ort durch eine Umzäunung abgegrenzt wurde. Auch mit Ratzels [131]) Mitteilung von der Asylqualität der Häuptlingsgräber läßt sich diese Auffassung sehr wohl vereinbaren, da nach Meinicke [132]) Tempel und Begräbnisplätze von Cook für identisch erklärt werden, was aber ungenau sein soll, da zwar die Verehrung der Geister verstorbener Vornehmer an den Gräbern stattfand, die Verehrung der anderen Götter aber in besonderen Tempeln, die mitten auf Grasplätzen standen, analog den Häusern der Vornehmen, nur zierlicher, gebaut waren. Die Bemerkung von Meinicke, daß es auch „heilige Dörfer" gab, so z. B. Maofanga in Tonga und Neiafu und Ngakan in Vavau, die deswegen so

[129]) Mariner, „An account of the natives of the Tonga islands", compiled by John Martin, II, London 1818, p. 1 ff. — Meinicke, „Die Inseln des Stillen Ozeans" II, Leipzig 1876, p. 83 f. — Vgl. Klemm, Kulturgeschichte IV, p. 363 ff.

[130]) Meinicke a. a. O. p. 81.

[131]) Bd. I, p. 16.

[132]) A. a. O. II, p. 80.

hießen, weil in ihnen ein Tempel oder das Grab eines berühmten Häuptlings lag, läßt zum wenigsten die Möglichkeit erkennen, daß sich hier die Tempelasyle bezw. Grabasyle zu Asylstädten erweiterten, wie wir sie ja auch sonst, so z. B. außer bei den Juden auch im Usambara und in Abessinien treffen. Ob tatsächlich die „heiligen Dörfer" in ihrem gesamten Umfang Verbrechern Schutz gewährten oder nicht, muß ich dahingestellt sein lassen.

Bei Mariner [133]) findet sich ein ausführlicher Bericht über einen Fall praktischer Anwendung der Asylrechtsnormen und ihre Verletzung. Der wichtige Bericht sei wörtlich wiedergegeben: „It has already been mentioned, more than once, that places, which have been consecrated either by express declaration, or by the burial of great chiefs, are forbitten to be the scene of war, and that it would be highly sacrilegious to attack an enemy, or spill his blood within their confines. This circumstances, however, occurred a few days after the dispute about the female prisoners; the particulars of it are as follow: Palavali (brother of Havili) went out one day on a foraging party with six men in two small canoes, and landed near a consecrated inclosure, called Gnacao, one of the most fertile places in the whole island. Here, they met with four of the enemy, who, perceiving their inferiority, made an endeavour to get into the consecrated place, where they would have been perfectly safe: Palavali, however, seeing their intention, got between them und the fencing, when one of the enemy made a bold push to pass his antagonist, and scramble over the reed-work, and had actually got one leg over, when Palavali struck him a furious blow on the head, and felled him dead within the place; seeing what he had done, he was struck with fear, and ran away to the canoes, followed by his men. As soon as he arrived at the fortress, he communicated to Finow what had passed, saying, in his defence, that he was

[133]) A. a. O. I, p. 216 f.

so eager in pursuit, as to be out of all selfcommand. The king immediately ordered cava to be taken to the priest of his own tutelar god, that the divinity might be consulted as to what atonement was proper to be made for so heinous a sacrilege. The priest being inspired, made answer that it was necessary a child should be strangled to appease the anger of the gods.“ Dies geschah auch [135]).

Nicht mit voller Gewißheit läßt sich aus diesem Bericht ersehen, ob die Feinde Palavalis demselben Stamm, wie er, angehörten oder Fremde waren, d. h. ob wir es hier mit Blutrache oder mit Krieg zu tun haben oder mit anderen Worten, ob die „consecrated inclosure“ in unserem Fall als reines Verbrecherasyl fungierte oder als Kriegsfeinden dienendes. Die Wahrscheinlichkeit spricht allerdings für die zweite Annahme, da nicht nur Mariner von „war“ spricht — denn das kann auf einer unkorrekten Ausdrucksweise beruhen — sondern auch keinen speziellen Grund für die Feindschaft nennt, was er bei Blutrache wohl getan hätte. Sollte es sich hier, wie zu vermuten, in der Tat um Kriegsfeinden dienendes Verbrecherasylrecht handeln, so wäre die Analogie mit dem hawaiischen Asylrecht noch größer als schon ohnehin.

Noch zu einigen weiteren Bemerkungen gibt dieser Bericht Anlaß. Zunächst geht aus ihm hervor, daß die Asylstätte nicht nur demjenigen Schutz bot, der sich vollkommen innerhalb ihrer Grenzen befand, sondern auch jenen, welche nur mit ihr in Berührung waren, ohne sich wirklich auf dem heiligen Grund und Boden zu befinden: So demjenigen, der im Begriff war, die Umzäunung zu übersteigen. Es ist dies derselbe Gedanke, daß die Heiligkeit eines Ortes, einer Person u. s. w. auch demjenigen sich mitteilt, der mit ihr nur in mittelbarer Berührung sich befindet, der uns öfters entgegentritt, so bei den Arabern darin, daß man schon dann Schützling einer Person wird, wenn man das eine Ende eines Bindfadens

---

[134]) Loc. cit. S. 217 f.

hält, dessen anderes Ende an dem anderen unbemerkt — etwa im Schlafe — befestigt ist, oder bei den Griechen, wenn wir den „Schutzflehenden" des Aeschylos zu entnehmen vermögen, daß nicht nur diejenigen des Asylschutzes teilhaftig wurden, welche einen Altar anfaßten, sondern auch diejenigen, welche eine solche geschützte Person, etwa an der einen ausgestreckten Hand festhielten u. s. w.

Hervorzuheben ist noch, daß die Verletzung des Asylrechts ein todeswürdiges Verbrechen gegen die Gottheit ist; denn die Gottheit selber gibt durch den Mund ihres Priesters die Sühne kund, die erforderlich ist, um den Frevel zu sühnen, nicht der König, der Vertreter weltlichen Strafrechts. Die Buße beruht auf dem Talionsgedanken; aber nicht der Gottesfrevler selbst braucht seine Tat mit dem Tode zu büßen; es genügt, wenn statt seiner ein Kind den Opfertod erleidet, um die erzürnte Gottheit mit seinem unschuldigen Blut zu versöhnen. Wahrscheinlich kam eine solche Verletzung des Asylrechts sehr, sehr selten vor. Ob aber auch sonst der Mörder selber frei ausging und statt seiner ein Kind substituiert wurde, möchte ich bezweifeln, vielmehr annehmen, daß dies nur im vorliegenden Falle geschah, weil der Täter sich durch seinen Verfolgungseifer hatte hinreißen lassen, seinen Gegner, der sich noch halb außerhalb der Umzäunung befand, niederzuhauen. Da schon in einem so milde liegenden Fall immerhin der Sühnetod eines Kindes zur Besänftigung der Gottheit für erforderlich erachtet wurde, möchte ich es fast für gewiß annehmen, daß der Gottesfrevler selber getötet worden wäre, wenn er etwa gewagt hätte, seinem Feind in die Hufanga zu folgen und ihn dort niederzuschlagen.

Zum Schluß sei noch kurz darauf hingewiesen, daß aus dem Anfang des Berichtes hervorzugehen scheint, daß es zwei Arten von Asylstätten gab, nämlich einmal Gräber berühmter Häuptlinge und zweitens besonders zu Freistätten erklärte Plätze, vermutlich die Hufanga. Ihrem inneren Wesen nach, nämlich in ihrem religiösen Grundcharakter, waren sie aber

jedenfalls gleich, denn einerseits werden die Seelen der verstorbenen Häuptlinge wie Götter verehrt, und anderseits scheinen auch die Hufanga ursprünglich nichts anderes als Tempel gewesen zu sein [135]).

§ 10.

Osterinseln.

Trotzdem das, was wir über die Behandlung der Fremden auf der Osterinsel erfahren, streng genommen nicht in eine Abhandlung über Fremdenasylrecht, sondern über Gastfreundschaft gehört, so interessiert es uns doch auch hier, weil wir an einem Beispiele kennen lernen, welch' gewaltigen Einfluß äußere Verhältnisse, insbesondere Armut oder Wohlstand des Landes, auf das Verhalten Fremden gegenüber unter Umständen gewinnen können.

Die Osterinsulaner sollen in Bezug auf die Gastlichkeit allen anderen Südseeinsulanern nachstehen. Sie suchen den Fremden nur deshalb und möglichst lange zu beherbergen, um recht viel von ihm zu erpressen. Diese Ungastlichkeit, die zu der sprichwörtlichen Gastfrenndschaft der übrigen Polynesier in schroffem Gegensatze steht, läßt sich nur durch die Verschiedenheit der Lebensbedingungen auf der Osterinsel und auf den anderen Inselgruppen Polynesiens erklären.

„Auf jener Insel gibt eine reiche Vegetation, jahraus, jahrein Nahrung im Ueberfluß, so daß ein großer Teil desjenigen, was die Natur bietet, noch unbenutzt zu Grunde geht, und man hat es daher leicht, Fremden zu geben. Auf Rapanai dagegen, wo die Natur nichts hervorbringt, sondern das zur Nahrung Erforderliche mit vieler Mühe und zum Teil harter Arbeit angebaut, gepflegt und geerntet werden muß und man kaum genug hatte, um selbst leben zu können, erlangen

[135]) Meinicke a. a. O. II, p. 80 f.

Nahrungsmittel einen höheren Wert und gebieten ein nicht so sorgloses Umgehen mit denselben wie auf den übrigen Inseln"[136]).

Wenngleich hierdurch allein natürlich das ungastliche Verhalten der Osterinsulaner nicht erklärt werden kann, da andere Völker, wie die Araber und Kabylen, lieber selber Not leiden, als dem Gaste irgend etwas vorenthalten, so sehen wir doch, daß Armut eines Landes mit zu den Faktoren gehört, welche die Entstehung eines Fremdenasylrechts erschweren und, wenn das anfänglich gänzlich passive Verhalten Fremden gegenüber schließlich doch dem Fremdenasylrecht gewichen ist, dieses wenigstens zu einem durch materielle Beweggründe begründeten machen.

Daß übrigens bei dieser Ungastlichkeit der Osterinsulaner nicht nur die Armut des Landes eine Rolle spielt, sondern auch die ursprüngliche Rechtlosigkeit der Fremden, ergibt sich aus der interessanten Differenz zwischen dem Diebstahl gegen Stammesgenossen und dem Diebstahl gegen Fremde. Diebstahl gegen Eingeborene gilt als sehr schimpflich, kommt sehr selten vor und erstreckt sich dann auch nur auf Nahrungsmittel. Europäern dagegen etwas wegzunehmen, gilt nicht für schimpflich, sie rechnen es sich vielmehr als große Schlauheit an. Bezeichnend ist, daß sie deshalb auch keinesfalls beschämt sind, wenn sie ertappt werden[137]).

So haben wir es hier doch mit einer Art Fremdenasylrecht zu tun, bei dem die ursprüngliche Rechtlosigkeit der Fremden noch ziemlich unverblümt durchschimmert, und das noch weit entfernt davon ist, sich zu einer rechtlichen und sozialen Gleichstellung des Fremden mit den Stammesgenossen weiterzubilden.

---

[136]) Geiseler, „Die Osterinsel" (Berlin 1883), S. 27.
[137]) Eod. p. 28 f.; vgl. auch p. 42.

§ 11.

Palauinseln[138]).

Das Asylrecht dieser Inselgruppe war schon im ersten Band so eingehend dargestellt worden auf Grund der hervorragenden Mitteilungen Kubarys, daß wir hier nur geringe Ergänzungen auf Grund anderer Berichte desselben Reisenden beifügen können, die aber wenig neue Gesichtspunkte ergeben.

Für das Fremdenasylrecht ist die Frage von Bedeutung, ob die Fremden im allgemeinen als rechtlos gelten. Im ersten Band hatten wir diese Frage bejaht[139]) und können nun noch einen signifikanten Beleg für unsere Ansicht anführen. Auch heute noch bekriegen sich die einzelnen Gemeinden vielfach, und zwar ohne irgendwelche politischen oder sozialen Zwecke zu fördern[140]). Besteht nun Friede (Budok) zwischen zwei Gemeinden, so verkehren die Leute frei auf beiden Seiten; im entgegengesetzten Falle besteht ein „Lokot", „das ist kein aktiver Krieg, aber man muß gewärtig sein, jeden Augenblick ein Alarmsignal mittels des Tritonhornes zu vernehmen und dann heißt es, dieser oder jener ist weg, Korryor oder dergleichen hat ihn genommen. Es ist dann immer ein einzelnes und unbewaffnetes Individuum und nicht selten eine Frau, die ganz ungeahnt zum Opfer fallen" [141]). Friedlicher Verkehr ist also nur dann gegeben, wenn ausdrücklich Friede gemacht, d. h. Freundschaftsverträge geschlossen sind; sonst herrscht Kriegszustand, d. h. jeden Augenblick kann es zu einem Gewaltakt kommen.

Einige ergänzende Mitteilungen lassen sich über das Fremdenasylrecht machen, das gegen ungerechte Behandlung von seiten

---

[138]) Vgl. Bd. I, § 11.

[139]) S. 17.

[140]) Kubary, „Die sozialen Einrichtungen der Pelauer". Berlin 1885, p. 124.

[141]) Ebd. p. 126.

des Häuptlings schützt [142]. Kubary [143]) teilt darüber nämlich noch folgendes mit: „Wo es zwischen den fremden Gemeinden zu Feindseligkeiten kam, so entstand eine fernere Veranlassung Gemeinden zu gründen, indem die vertriebene Bevölkerung zu einer andern Gemeinde kam und von ihr entweder Land mit gewissen Rechten erwarb oder es erhielt, wofür sie in ein Pflichtverhältnis mit der gebenden Gemeinde trat.“ — — „Ein Volk, das entfloh und sich wo anders niederließ, ohne das Land bezahlt zu haben, wurde zu Leistungen verpflichtet, ohne welche zu erhalten, es wurde ein „Gar“, eine Quelle für das Hauptland und selbstverständlich lieferte es Frauen und einen formellen Tribut, der ‚Tanget‘ hieß.“

Dies Fremdenasylrecht hat mit dem im ersten Bande geschilderten gemein, daß es, wie jenes gegen Willkür des eigenen Häuptlings Schutz gewährt, so dieses gegen Mißbrauch der Macht seitens des Eroberers schützt. Daß diejenigen Fremden, welche Land angewiesen erhalten, ohne es zu bezahlen, Tribut leisten müssen, ist selbstverständlich, denn dies ist nur die Gegenleistung. Die anderen Fremden aber, welche das Land bezahlen, scheinen in keinerlei rechtliche Abhängigkeit von den Schutzgewährenden zu kommen; es hat daher den Anschein, als ob der Asylstaat im allgemeinen keine besondere „materielle Anerkennung“ erhält, sondern daß er allein deshalb ein Interesse an der gastlichen Aufnahme der Fremden hat, weil durch sie die Zahl seiner Krieger, und damit seine Macht verstärkt wird.

Ueber die Grundlagen des Verbrecherasylrechts lassen sich gleichfalls einige neue Belegstellen anführen, welche im wesentlichen dasselbe Bild geben, wie es im ersten Bande dargestellt ist. Ueber Häuptlingstum, Strafrecht und Einfluß religiöser Ideen vergleiche Kubary [144]), über

[142]) Bd. I, S. 19; vgl. auch Kubary a. a. O. p. 88.

[143]) A. a. O. p. 115.

[144]) Kubary a. a. O. p. 43 f., 72—74, 81. — Derselbe, „Die Verbrechen und das Strafverfahren auf den Palauinseln“ („Original-

die Junggesellenverbände der jungen Krieger Schurtz und Usener[145]).

Methodologisch interessant ist, daß Kubary in seiner eben zitierten eingehenden Darstellung des Strafrechts das Verbrecherasylrecht, von dem er uns doch in seiner allgemeineren Abhandlnng, wie im ersten Band dargelegt, Kunde gibt, nicht erwähnt. Es zeigt das wieder einmal, wie ungemein vorsichtig man mit der Verwertung der sogenannten negativen Fälle sein muß. Selbst wenn wir bei einem zuverlässigen Schriftsteller — und das ist Kubary im höchsten Grade — über die Rechtsverhältnisse eines bestimmten Stammes die minutiösesten Nachrichten haben, über ein Institut aber nicht, so können wir nur dann auf die Nicht-Existenz dieser Rechtseinrichtung schließen, wenn das betreffende Institut seinem Wesen nach allgemein bekannt ist, wie z. B. Sklaverei, Tötung der Gefangenen, Darlehn u. s. w., und auch dann erreichen wir immer erst einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit, keine Gewißheit; dies selbst dann sogar, wenn der Gewährsmann das Bestehen des Institutes ausdrücklich verneint, wie verschiedene Fälle bei Steinmetz „Rechtsverhältnisse", so betreffs des Verbrecherasylrechts, zeigen[146]).

---

mitteilungen aus der ethnologischen Abteilung der königlichen Museen zu Berlin", Jahrg. I, Heft 2 (1886), p. 77—91). Derselbe, „Die Religion der Pelauer" (In Bastian, „Allerlei aus Völker- und Menschenkunde" I. (Berlin 1888), p. 5 ff., 8 f.

[145]) Schurtz, „Alterklassen und Männerbünde", 1901, besonders Kap. IV; Usener, „Ueber vergleichende Sitten- und Rechtsgeschichte" (Leipzig 1902).

[146]) Auch jetzt glaube ich bei weitem noch nicht, das Asylrecht Ozeaniens einigermaßen vollständig dargestellt zu haben, wenngleich die Mitteilungen des ersten Bandes sehr ergänzt und vermehrt sind. Auch für das afrikanische Asylrecht habe ich wichtige Ergänzungen gesammelt, die bei weitem umfangreicher sind als die für Ozeanien, und an deren Bearbeitung ich sobald als möglich herangehen werde.

Druck der
Union Deutsche Verlagsgesellschaft
in Stuttgart.